



---

# Arbeitshilfe

## Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen



3. überarbeitete  
Fassung

## Impressum

Beschlossen auf der 135. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
vom 15.-17.11.2023 in Lüneburg

ISBN: 978-3-9825709-2-1

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
Vorsitzende: Birgit Westers

Redaktion: AG Grenzüberschreitende Unterbringung  
unter Leitung von Claudia Flynn und Sabine Lehmann

Geschäftsstelle: LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
bag-landesjugendaemter@lwl.org

Münster, 2024

Unsere Empfehlungen und Stellungnahmen stehen  
im Internet zum Download zur Verfügung:

[www.bag-landesjugendaemter.de](http://www.bag-landesjugendaemter.de)



## **Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen**

**Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur  
Durchführung der Konsultationsverfahren  
nach Art. 82 Brüssel IIb-VO, Art. 33 KSÜ,  
§§ 45 ff. IntFamRVG**

**– 3. überarbeitete Fassung 2023 –**

beschlossen auf der 135. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
vom 15.–17.11.2023 in Lüneburg



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>6</b>
1.1 Kinderschutz bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen.....	7
1.2 Gesetzliche Regelungen, Regelungsbereich, Vor- und Nachrang, Verfahrensrecht und Zuständigkeiten .....	7
1.2.1 Gesetzliche Regelungen .....	7
1.2.2 Regelungsbereich der Vorschriften zum Konsultationsverfahren .....	8
1.2.3 Vor- und Nachrang der Vereinbarungen Brüssel IIb-VO und KSÜ.....	8
1.2.4 Verfahrensrecht.....	8
1.2.5 Zuständigkeiten .....	9
1.3 Gesetzliche Vertretung der Minderjährigen bei einer Unterbringung.....	10
1.3.1 Im Inland.....	10
1.3.2 Im Ausland.....	10
<b>2. Unterbringungen im Inland</b> .....	<b>12</b>
2.1 Ersuchen/Unterbringungen aus Nicht-Vertragsstaaten .....	12
2.2 Abgrenzung Ersuchen nach Art. 80 / Ersuchen nach Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO ....	13
2.3 Konsultationsverfahren auf Anregung des Aufnahmestaates und durch Privatpersonen (Pflegeeltern).....	13
2.4 Allgemeines, Übersetzungen und Legalisationen .....	14
2.5 Voraussetzungen Art. 82 Brüssel IIb-VO und Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45-47 IntFamRVG – Durchführung des Konsultationsverfahrens bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung in Deutschland .....	15
2.6 Behördliche Unterbringungen – Arten .....	16
2.6.1 Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen .....	16
2.6.2 Freiheitsentziehende Unterbringung .....	17
2.6.3 Unterbringung in (Verwandten-)Pflegefamilien .....	17
2.6.3.1 Kafala-Verfahren .....	18
2.6.3.2 Umzug von Pflegefamilien aus dem Ausland .....	21
2.6.3.3 Adoptionspflege/-verfahren.....	21
2.7 Umfang der Prüfung – Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1–6 IntFamRVG.....	21
2.7.1 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG: Unterbringung entspricht dem Kindeswohl .....	22
2.7.2 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG: Bericht bzw. ärztliche Stellungnahme, aus denen die Gründe der beabsichtigten Unterbringung hervorgehen .....	22
2.7.3 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG: Anhörung der Minderjährigen.....	23
2.7.4 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG: Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie – der Unterbringung stehen keine Gründe entgegen .....	23

2.7.5	Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG: Aufenthaltsrechtliche Genehmigung ist erteilt oder zugesagt .....	24
2.7.5.1	Verfahren betreffend EU-Staatsangehörige / Kranken- versicherungsschutz .....	24
2.7.5.2	Verfahren bei Unterbringungen von Nicht-EU-Staatsangehörigen / u. a. Krankenversicherungsschutz .....	26
2.7.6	Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG: Regelung der Kostenübernahme .....	27
2.8	Familiengerichtliche Genehmigung, § 47 IntFamRVG .....	28
2.9	Verlängerung von Maßnahmen / Wechsel des Unterbringungsortes .....	28
2.10	Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach SGB VIII .....	28
<b>3.</b>	<b>Unterbringung im Ausland .....</b>	<b>31</b>
3.1	Unterbringung in Nicht-Vertragsstaaten der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ .....	31
3.2	Unterbringung in Vertragsstaaten der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ.....	31
3.2.1	Konsultationsfreie Unterbringung.....	31
3.2.2	Konsultationspflichtige Unterbringungen .....	32
3.3	Zuständige Behörden, Übersetzungen und Legalisationen .....	33
3.4	§ 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen .....	34
3.4.1	Anwendungsbereich .....	34
3.4.2	Voraussetzungen des § 38 SGB VIII .....	35
3.4.3	Meldepflichten.....	36
3.4.4	Sonderfall: Umzüge von Pflegefamilien ins Ausland .....	37
3.5	Hilfeplanung .....	37
3.6	Information der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung .....	38
3.7	Krankenversicherungsschutz in der EU / im Ausland .....	39
3.8	Weitere Informationen und Arbeitshilfen: .....	39
<b>4.</b>	<b>Rechtliche (Folge-)Probleme bei Unterbleiben der Konsultationsverfahren .....</b>	<b>41</b>
4.1	In Deutschland .....	41
4.2	Im Ausland.....	42
<b>Anhang:</b>	<b>Rechtsvorschriften.....</b>	<b>43</b>
Anlage 1	.....	48
Anlage 2	.....	50

## Vorwort

Liebe Leserin,  
lieber Leser,  
liebe Interessierte

die Durchführung des Konsultationsverfahrens nach den Bestimmungen der Brüssel IIb-VO bzw. des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) bei den grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen setzt eine Zusammenarbeit der mitwirkenden ausländischen und inländischen Behörden und Fachstellen voraus. Aufgrund der fall- und länderabhängigen Verschiedenheit der Verfahren erscheint es notwendig, einheitliche Kriterien für Verfahrensgestaltungen und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, nach denen das Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen zu prüfen und zu beurteilen ist. Nur so ist sichergestellt, dass bei Unterbringungsverfahren die Abstimmungen der Verantwortlichen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geführt werden, wie dies die internationalen bzw. europäischen Vereinbarungen vorsehen.

Mit den Neuregelungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz<sup>1</sup> ist am 9. Juni 2021 die Regelung zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen in § 38 SGB VIII hinzugekommen, nach der u. a. die Einhaltung dieser Verfahren Voraussetzung für die Erbringung von Jugendhilfe im Ausland ist. Die Brüssel IIb-VO hat ferner die alte Brüssel IIa-VO zum 1. August 2022 abgelöst. Hierdurch ergaben sich wichtige gesetzliche Neuregelungen für die Durchführung der Konsultationsverfahren.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter ist es ein Anliegen, mit der dritten Neufassung der Arbeitshilfe bei grenzüberschreitenden Unterbringungen weiterhin zu einer gesetzeskonformen Durchführung und einer Vereinheitlichung der Verfahrensgestaltungen bei den Konsultationsverfahren beizutragen. Die vorliegende Empfehlung wurde durch Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf der 135. Arbeitstagung vom 15.–17.11.2023 verabschiedet.

Birgit Westers  
Vorsitzende der  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Landesjugendämter

---

<sup>1</sup> BGBl I, 29 vom 9.6.2021

# 1. Allgemeines

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zunehmend mit Fällen befasst, die einen Auslandsbezug haben. Dieser Auslandsbezug hat verschiedene Ursachen. Neben zeitlich begrenzten intensiv-pädagogischen Maßnahmen im Ausland sind dies die Unterbringung eines im Ausland lebenden Kindes in einer Einrichtung, Pflegefamilie oder bei Verwandten in Deutschland sowie die Unterbringung eines in Deutschland lebenden jungen Menschen im Ausland. Allen betroffenen Kindern und Jugendlichen ist gemein, dass sie nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können. Sie sind deshalb besonders schutzbedürftig.

Mit der Brüssel IIb-VO und dem Haager Kinderschutzübereinkommen versuchen viele Staaten, den Schutz dieser Kinder auch über Staatsgrenzen hinweg durch ein allgemein verbindliches Verfahren und den Austausch von Informationen zu gewährleisten. Das Wohl der Kinder steht dabei immer im Vordergrund.

Diese Verfahren haben sich im Wesentlichen bewährt, auch wenn der Einzelfall die Fachkräfte vor Herausforderungen stellen mag. Mit der Evaluierung und Überarbeitung der Brüssel IIa-VO wurde versucht, einige Fragen zu klären, die sich aus der Anwendung der Verordnung ergeben hatten. Das Ergebnis ist die Brüssel IIb-VO, die mit dem 1.8.2022 in Kraft getreten ist<sup>2</sup>.

Die wesentlichen Änderungen sind wie folgt:

- Bestand bisher die Option auch direkt mit der Zentralen Behörde/der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates Kontakt aufnehmen, so schreibt Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO nunmehr zwingend die Beteiligung der Zentralen Behörden vor. Ein Gericht/eine zuständige Behörde muss ihr Ersuchen immer über die Zentrale Behörde ihres Heimatstaates an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates richten, die es weiterleitet.
- Für die Bearbeitung des Unterbringungsersuchens gibt es nun eine Frist. Art. 82 Abs. 6 der Brüssel IIb-VO bestimmt, dass die Entscheidung über die Zustimmung oder deren Verweigerung binnen drei Monaten nach Zugang über die Zentrale Behörde mitzuteilen ist. Eine Ausnahme gilt, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.
- Die Rechte von Kindern werden gestärkt. Sie sollen in allen Verfahren über die elterliche Verantwortung angehört werden.
- Die Unterbringung darf nur erfolgen, wenn ihr die zuständige Stelle im aufnehmenden Staat (in der Regel die Zentrale Behörde) ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt sowohl für Unterbringungen von Kindern oder Jugendlichen im Bundesgebiet (sog. eingehende Fälle) als auch für Unterbringungen durch deutsche Behörden im Ausland (ausgehende Fälle). Eine Ausnahme gilt, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht wird, Art. 82 Abs. 2 Brüssel IIb-VO. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus weitere Ausnahmen für andere Kategorien von nahen Verwandten, z. B. Großeltern, selbst bestimmen. Diese Kategorien müssen sie gemäß Art. 103 Abs. 1 Buchstabe g BIIb-VO mitteilen.<sup>3</sup>

2 Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (europa.eu); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1111>

3 [https://e-justice.europa.eu/37842/DE/brussels\\_iib\\_regulation\\_\\_matrimonial\\_matters\\_and\\_matters\\_of\\_parental\\_responsibility\\_recast\\_](https://e-justice.europa.eu/37842/DE/brussels_iib_regulation__matrimonial_matters_and_matters_of_parental_responsibility_recast_)



## 1.1 Kinderschutz bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung im Ausland stellt stets einen erheblichen Einschnitt in das Leben des Kindes dar. Es verliert in der Regel vertraute (Erziehungs-)Personen, stößt ggf. auf eine sprachliche Barriere und kommt in ein völlig anderes Lebensumfeld. In rechtlicher Sicht ist mit der Unterbringung im Ausland notwendigerweise eine andere Rechtsordnung involviert. Dies hat zur Folge, dass die ursprünglich zuständigen Behörden mit dem Grenzübertritt eines Kindes in ihren Wirkungsmöglichkeiten eingeschränkt werden (Souveränitätsprinzip).

Um den dauerhaften Schutz von Kindern zu gewährleisten, muss die Entscheidung über eine Unterbringung deshalb in jedem Fall sorgsam abgewogen werden. Dazu dient die vorherige Abstimmung zwischen den Behörden der beiden betroffenen Staaten, das sogenannte Konsultationsverfahren. Die Behörde des Heimatstaates soll u. a. notwendige Informationen über die Einrichtung oder Pflegefamilie am Ort der geplanten Unterbringung erhalten. Die Behörde des aufnehmenden Staates soll ein möglichst umfassendes Bild von dem Kind und seinen speziellen Bedürfnissen sowie Kenntnis davon erhalten, dass sich ein Kind in seinem Staatsgebiet aufhalten soll. So sollen beide einschätzen können, ob die geplante behördliche Unterbringung im Ausland die für das Kind geeignete Maßnahme ist. Von besonderer Bedeutung sind deshalb die Berichte bzw. die ärztlichen Gutachten, aus denen sich die Gründe für die grenzüberschreitende Unterbringung ergeben.

## 1.2 Gesetzliche Regelungen, Regelungsbereich, Vor- und Nachrang, Verfahrensrecht und Zuständigkeiten

### 1.2.1 Gesetzliche Regelungen

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens vor der Unterbringung eines Kindes im Ausland ergibt sich aus

- Art. 82 der „Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des RATES vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidung in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“<sup>4</sup> kurz: Brüssel IIb-VO.
- Art. 33 des HAAGER ÜBEREINKOMMENS vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern<sup>5</sup> (kurz: KSÜ)

Ergänzt werden diese Vorschriften mit Blick auf das einzuhaltende Verfahren durch

- §§ 45 – 47 IntFamRVG für eingehende Verfahren (Gesetzestexte im Anhang)
- § 38 SGB VIII für ausgehende Verfahren (Gesetzestext im Anhang)

4 Im Folgenden: Art. 82 Brüssel IIb-VO. Zum Regelungsbereich und den Behörden der Brüssel IIb-VO vgl. Praxisleitfaden der Europäischen Kommission, in dem auch die Rechtsprechung des EuGH aufgenommen ist: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/ff34bda5-ea90-11ed-a05c-01aa75ed71a1>

5 Im Folgenden: Art. 33 KSÜ. Die Vorschrift ist nach dem „Brexit“ auch auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Fundstelle KSÜ: BGBl. 2009 II S. 602, 603

## 1.2.2 Regelungsbereich der Vorschriften zum Konsultationsverfahren

Unter den Anwendungsbereich von KSÜ und Brüssel IIb-VO fallen allein Verfahren und Maßnahmen, die **Minderjährige** betreffen.<sup>6</sup> Bei der Unterbringung von Volljährigen bzw. über 18 Jahre alten Personen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens.<sup>7</sup>

Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist unerheblich. Entscheidend für die Durchführung eines Konsultationsverfahrens ist, dass ein Kind seinen gewöhnlichen (oder tatsächlichen) **Aufenthalt** in einem Staat (z. B. Deutschland) hat und in einem anderen Staat untergebracht werden soll. Ein Konsultationsverfahren ist damit auch dann durchzuführen, wenn ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit seinen gewöhnlichen (tatsächlichen) Aufenthalt im Ausland hat und auf Veranlassung einer dortigen Behörde in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie in Deutschland untergebracht werden soll. Allerdings wird sich das Verfahren insoweit abkürzen, als sich das Einholen der ausländerrechtlichen Genehmigung gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 5 IntFamRVG erübrigt.

Umfasst ist **jede Art** von Unterbringung eines Kindes in Pflege oder einer Einrichtung, es sei denn sie ist – wie die Unterbringung in Adoptionspflege oder bei einem Elternteil<sup>8</sup> – ausdrücklich ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass ihr eine behördliche/gerichtliche Entscheidung vorausgeht.

Ein Konsultationsverfahren soll deshalb auch erfolgen, wenn die geplante Unterbringung ein „erzieherisches“ Ziel infolge „eines Problemverhaltens des Kindes“ verfolgt.<sup>9</sup> Intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland bedürfen folglich ebenfalls der Zustimmung des aufnehmenden Staates.

Ist das Ziel einer Unterbringung im Ausland **ausschließlich** die Gewährung eines Rehabilitationsbedarfs (bspw. in einem Krankenhaus oder zu einem Kuraufenthalt), finden die Regelungen keine Anwendung; Gleiches gilt, wenn die Unterbringung aufgrund einer Verfügung von (Jugend-) Strafverfolgungsbehörden stattfinden soll.<sup>10</sup> Die Frage der Zulässigkeit solcher Unterbringungen richtet sich nach anderen gesetzlichen Vorgaben.

## 1.2.3 Vor- und Nachrang der Vereinbarungen Brüssel IIb-VO und KSÜ

Die Brüssel IIb-VO und das KSÜ haben in wesentlichen Teilen den gleichen Regelungsgehalt.

Soll ein Kind in einem anderen EU-Mitgliedstaat untergebracht werden (Ausnahme Dänemark), muss ein Konsultationsverfahren nach Art. 82 Brüssel IIb-VO durchgeführt werden. Soll ein Kind aus oder in einem Staat außerhalb der EU (z. B. Großbritannien) oder in Dänemark untergebracht werden und ist dieser ein Vertragsstaat des KSÜ, gilt stattdessen Art. 33 KSÜ.

## 1.2.4 Verfahrensrecht

Das „Ob“ des Konsultationsverfahrens ist im Wesentlichen in der Brüssel IIb-VO und im KSÜ geregelt. Der Geltungsbereich der Brüssel IIb-VO umfasst jede Art von Unterbringung eines Kindes

6 Vgl. zur Anwendung der Verfahren betreffend Minderjährige und Abgrenzung von Verordnungen, Erwachsene betreffend die Erwägung Nr. 17 zur Brüssel IIb-VO sowie Art. 1 Abs. 2 lit c Brüssel IIb-VO und Art. 2 KSÜ.

7 Zum Schutz Erwachsener siehe das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen.

8 siehe Art. 82 Abs. 2 Brüssel IIb-VO

9 siehe Erwägung Nr. 11 zur Brüssel IIb-VO

10 Umkehrschluss aus Erwägung Nr. 11 zur Brüssel IIb-VO

in Pflege oder in einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe, es sei denn, sie ist – wie die Unterbringung bei einem Elternteil<sup>11</sup> oder im Hinblick auf eine Adoption<sup>12</sup> ausdrücklich ausgeschlossen.

Über das „Wie“, also die Frage, wie die Zustimmung innerhalb eines Staates eingeholt wird, entscheidet das jeweilige Recht des Aufnahmestaates, Art. 82 Abs. 7 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 15 Abs. 1 KSÜ. In Deutschland sind dies die §§ 45 - 47 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG). § 45 bestimmt, welche Behörde bei Ersuchen aus dem Ausland für die Erteilung der Zustimmung und die Durchführung der Verfahren zuständig ist, § 46 Int-FamRVG regelt, unter welchen Voraussetzungen sie einem Unterbringungsersuchen zustimmen soll. Im § 47 IntFamRVG wird geregelt, dass eine Zustimmung des Landesjugendamtes nur mit Genehmigung des zuständigen Familiengerichtes zulässig ist.

Nach Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO muss ein Gericht/eine zuständige Behörde ihr Ersuchen immer über die Zentrale Behörde ihres Heimatstaates an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates richten, die es an die örtlich zuständigen Stellen weiterleitet.

Bei Verfahren nach Art. 33 KSÜ, kann demgegenüber das Ersuchen direkt durch die Behörde des Heimatstaates (Art. 5 - 10 KSÜ) an die zentrale bzw. eine andere zuständige Behörde des Aufnahmestaates gerichtet werden. Auch hier wird jedoch den Jugendämtern die Übermittlung der Ersuchen über die Zentralen Behörden empfohlen.

Für Verfahren nach der Brüssel IIb-VO ist in Art. 82 Abs. 6 ein Beschleunigungsgebot festgeschrieben: Die Entscheidung über eine Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung oder deren Verweigerung ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach Eingehen des Ersuchens an die ersuchende Zentrale Behörde zu übermitteln.

Dies kann jedoch erst dann gelten, wenn die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen von der ersuchenden Zentralen Behörde vollständig vorgelegt wurden.

### 1.2.5 Zuständigkeiten

Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Zentrale Behörde das Bundesamt für Justiz, § 3 IntFamRVG.<sup>13</sup> Dessen Aufgabe ist es unter anderem, unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland zu verkehren und Mitteilungen unverzüglich an diese weiterzuleiten.<sup>14</sup>

Zuständig für die konkrete Durchführung der Konsultationsverfahren sind bei Unterbringungen in Deutschland gem. § 45 IntFamRVG die überörtlichen Träger der Jugendhilfe, d.h. die Landesjugendämter<sup>15</sup> in dem Bundesland, in dem der/die Minderjährige untergebracht werden soll.

Bei Unterbringungen im Ausland sind die örtlich zuständigen Jugendämter dafür verantwortlich, dass ein Konsultationsverfahren stattfindet. Dazu richten sie ihr Ersuchen an die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz zur Weiterleitung an die zuständige Zentrale Behörde im Ausland. Sofern

11 Art. 82 Abs. 2 Brüssel IIb-VO

12 Ziffer 11 Erwägung zur Brüssel IIb-VO

13 Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99 - 103, D-53113 Bonn

14 Die Aufgaben der Zentralen Behörden finden sich in Art. 77 Brüssel IIb-VO und Art. 6 KSÜ.

15 Vgl. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen der Bundesländer (z. B. Bayern: Art. 24 Abs. 1 Satz 2 (Bay) AGSG)

landesrechtliche Vorgaben dies bestimmen, ist vorher das Landesjugendamt/die aufsichtführende Behörde zu beteiligen.<sup>16</sup> Diese Aufgabe kann nicht an einen freien Träger delegiert werden.

### 1.3 Gesetzliche Vertretung der Minderjährigen bei einer Unterbringung

Wird ein junger Mensch aus einem Staat in einem anderen Staat untergebracht, stellt sich die Frage, wer ihn/sie gesetzlich vertritt.

#### 1.3.1 Im Inland

In der Praxis übertragen ausländische Gerichte das Sorgerecht oftmals vor der Einreise der Minderjährigen an die in Deutschland lebende Pflegeperson.

Im Kontext grenzüberschreitender Unterbringungen ist eine Anerkennung dieser ausländischen Entscheidungen gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. f Brüssel IIb-VO jedoch nur möglich, wenn das Konsultationsverfahren nach Art. 82 Brüssel IIb-VO eingehalten und der/die Minderjährige mit der erforderlichen Zustimmung in Deutschland untergebracht wurde. Fehlt sie, wäre die Pflegeperson damit nicht befugt, im Inland Entscheidungen über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen, wie etwa eine Schulanmeldung vorzunehmen oder Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB zu beantragen. Es muss deshalb gegebenenfalls die Bestellung eines Vormundes beim Familiengericht in die Wege geleitet werden.

Wurde den Eltern die elterliche Sorge nicht entzogen, kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass das Sorgerecht weiterhin fortbesteht. In der Praxis stellt sich dann die Frage, ob sie ihr Kind auch tatsächlich vertreten können. Ist dies nicht der Fall, weil sie an der weiteren Ausübung der elterlichen Sorge oder Teilen selbiger verhindert sind (dies ist vom Gericht festzustellen), ruht die elterliche Sorge ganz oder in Teilen. In diesem Fall empfiehlt sich die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft.

#### 1.3.2 Im Ausland

Das Sorgerecht von (in der Bundesrepublik Deutschland lebenden) Eltern bleibt grundsätzlich auch bei einem Aufenthalt ihres Kindes im Ausland bestehen. Für die Vertragsstaaten der Brüssel IIb-VO und des KSÜ gilt, dass die sorgerechtlichen Befugnisse des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes beachtlich sind und die Rechte der Personensorgeberechtigten grundsätzlich „unwandelbar“ sind. Insofern sind die Eltern bei wesentlichen Angelegenheiten, die ihre Kinder betreffen, auch bei einer Unterbringung im Ausland weiterhin entscheidungsbefugt.

Ratsam ist die Ausstellung einer Vollmacht für die erziehungsberechtigten Personen im Ausland. Die Wirksamkeit/Dienlichkeit einer solchen Bevollmächtigung richtet sich jedoch (im Zweifel) nach den Bestimmungen des ausländischen Rechts. Dies sollte vorher geklärt werden.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu aktuelle Hinweise – auch in englischer Sprache – auf der Seite des Bundesamtes für Justiz unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html); einschließlich der Merkblätter zur grenzüberschreitenden Unterbringung)

Sollte es Sorgerechtsentscheidungen des hiesigen Familiengerichtes vor einer Unterbringung des Kindes im Ausland geben, etwa die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil nach einer Trennung, werden diese Entscheidungen auch von ausländischen Stellen gemäß Art. 30 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 23 KSÜ anerkannt.

Bei der gesetzlichen Vertretung durch einen **Vormund**, die hier bereits vor der Unterbringung im Ausland geregelt wurde, gilt Gleiches. Grundsätzlich können Minderjährige im Ausland durch einen Vormund/eine Vormundin, der/die in Deutschland bestellt wurde, bei wesentlichen Angelegenheiten weiter vertreten werden. Zur rechtlichen Ausgestaltung und der konkreten Wahrnehmung dieser Vormundschaft ergeben sich Besonderheiten. Der/die Vormund/in ist auch bei einem längeren Aufenthalt des/der Minderjährigen im Ausland nicht von den Pflichten gemäß den hiesigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit, wie z. B. von der monatlichen Kontaktpflicht (§ 1790 Abs. 3 BGB). Nach den Umständen des Einzelfalls kann für eine begrenzte Zeit auch eine Kontaktaufnahme per Videokonferenz oder Telefon ausreichen. Das Kindeswohl muss bei einer Unterbringung im Ausland auch durch eine ausreichende gesetzliche Vertretung und durch Kommunikationsmöglichkeiten der Minderjährigen in jedem Fall (durch Vorkehrungen von Vormund/innen) weiterhin gesichert sein.

Nach § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB muss der Vormund den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland durch das FamG genehmigen lassen.

Unter bestimmten Umständen sind – wie oben bereits bei Unterbringungen im Inland dargestellt – auch ausländische Stellen befugt, Entscheidungen zur Regelung der elterlichen Sorge zum Schutz des im Ausland untergebrachten Minderjährigen zu treffen, die für das dortige Hoheitsgebiet gelten (Art. 15 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 3 KSÜ).

## 2. Unterbringungen im Inland

Die Verpflichtung zur Durchführung des vorgeschalteten Konsultationsverfahrens bei grenzüberschreitenden Unterbringungen besteht nur zwischen den EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks) nach der Brüssel IIb-VO bzw. zwischen den Vertragsstaaten des KSÜ (inkl. Dänemark).

### 2.1 Ersuchen/Unterbringungen aus Nicht-Vertragsstaaten

Beabsichtigt ein Herkunftsstaat, der nicht unter den Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO oder des KSÜ fällt, eine behördliche bzw. gerichtliche Unterbringung eines Minderjährigen in stationärer Unterbringung (Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe oder Pflegefamilie) in Deutschland, ist ein Konsultationsverfahren nicht möglich.

Liegt eine ausländische gerichtliche Entscheidung vor, bleibt nur der Weg, die Entscheidung gemäß §§ 108, 109 FamFG anerkennen zu lassen. Es gelten zudem die Regelungen des Aufenthaltsrechts; hierbei wird auch der Schutz des Minderjährigen überprüft.

Im Gegensatz zu Entscheidungen ausländischer Behörden sind ausländische gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge durch hiesige Familiengerichte unter den Voraussetzungen der §§ 108, 109 FamFG anerkennungsfähig. Zu prüfen hat das Familiengericht, ob Anerkennungshindernisse nach § 109 FamFG bestehen.

Ein Anerkennungshindernis besteht bei:

1. Fehlender Zuständigkeit des Gerichts des anderen Staates,
2. Zustellungsmängeln: Wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden war, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte; er muss sich hierauf berufen.
3. Entgegenstehender inländischer Entscheidung: Wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder das ihr zugrundeliegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. Verstoß gegen den ordre public: Wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Hier ist die Frage nach dem Kindeswohl relevant. Das Familiengericht prüft an dieser Stelle, ob die geplante Unterbringung des Kindes dem Kindeswohl dient.

Unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrags- oder Nichtvertragsstaat der oben genannten Regelwerke handelt, aus dem das Kind hier untergebracht wird und ob eine dortige Entscheidung anzuerkennen ist, kann für inländische Stellen/Gerichte die Verpflichtung bestehen, Schutzmaßnahmen für den/die betreffende Minderjährige/n zu veranlassen. Dazu kann bspw. eine Inobhutnahme, eine Unterbringung in einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie oder eine Regelung zur Sicherung der gesetzlichen Vertretung gehören. Die Verpflichtung zu diesen Schutzmaßnahmen besteht aufgrund der Geltung des KSÜ in Deutschland bei einem gewöhnlichen Aufenthalt von Minderjährigen, auch aus einem Nichtvertragsstaat. Es genügt ein tatsächlicher Aufenthalt des/der Minderjährigen.

## 2.2 Abgrenzung Ersuchen nach Art. 80 / Ersuchen nach Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO

Das Konsultationsverfahren zwischen Vertragsstaaten der Brüssel IIb-VO wird eingeleitet durch Eingang eines Ersuchens auf Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei der zuständigen Zentralen Behörde gemäß Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO. Davon abzugrenzen ist das Ersuchen um Mitteilung bzw. Informationen nach Art. 80 Brüssel IIb-VO.

Art. 80 Brüssel IIb-VO dient zum einem dem Informationsaustausch zwischen dem ersuchten Staat und dem (bisherigen) Aufenthaltsstaat des Minderjährigen, über Umstände, die „in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“ von Belang sind. Behörden im Ausland, die die Unterbringung eines Kindes in Betracht ziehen, können so beispielsweise einen Sozialbericht über die potentiellen Pflegepersonen anfordern. Diese Anforderung erfolgt über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde. Es leitet die Anfrage an das örtliche Jugendamt, aber auch an das zuständige Landesjugendamt weiter. Diese wiederum weisen die Herkunftsstaaten darauf hin, wenn im Falle einer Unterbringung eine Zustimmung nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens erforderlich ist.

Wird ein örtlich zuständiges Jugendamt direkt von der ausländischen Behörde kontaktiert und um Überprüfung potentieller Pflegeeltern gebeten, ist das zuständige Landesjugendamt umgehend über diese Anfrage zu informieren, damit dieses vorab klären kann, ob die Voraussetzungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO vorliegen und ob ein vorheriges Konsultationsverfahren durchzuführen wäre. Die Folgen eines unterbliebenen Konsultationsverfahrens sind in Kapitel 4 beschrieben.

Unabhängig davon können auf der Grundlage von Art. 80 Brüssel IIb-VO Informationen zwischen den betroffenen Staaten ausgetauscht werden, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Ein Beispiel: Verwandte aus einem anderen Staat erhalten Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen in Deutschland gefährdet sein könnte. Die betreffenden Informationen können direkt (vgl. Absatz 2) oder über die Zentralen Behörden übermittelt werden.

## 2.3 Konsultationsverfahren auf Anregung des Aufnahmestaates und durch Privatpersonen (Pflegeeltern)

Immer wieder kommt es vor, dass ein Konsultationsverfahren auf Initiative von Privatpersonen erfolgt. Sie wenden sich direkt an die Behörden/Gerichte des Herkunftsstaates des Kindes, manchmal aber auch an deutsche Behörden. In der Regel handelt es sich um in Deutschland lebende Angehörige eines im Ausland lebenden Kindes. In der Regel möchten sie das Kind bei sich aufnehmen, weil im Heimatstaat ein Fürsorgebedarf entstanden ist (Tod oder Erkrankung der Eltern; Entzug der elterlichen Sorge) und sie eine etwaige Fremdunterbringung verhindern möchten.

Das Anregen eines Konsultationsverfahrens aus dem zukünftigen Aufnahmestaat regelt Art. 82 Abs. 3 Brüssel IIb-VO. Danach kann die Zentrale Behörde eines Mitgliedsstaates ein Gericht oder eine zuständige Behörde im Heimatstaat des Kindes über die enge Bindung des Kindes zu ihrem Mitgliedsstaat unterrichten. Die „enge Bindung“ kann sich aus einer verwandtschaftlichen Bindung zu den Personen, die hier in Deutschland leben, ergeben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Heimatstaat des Kindes bereits aufgrund eines Fürsorgebedürfnisses eine Unterbringung des Kindes erfolgen müsste.

Das KSÜ regelt dieses Verfahren nicht.

## 2.4 Allgemeines, Übersetzungen und Legalisationen

Gemäß Art. 82 Abs.1 Brüssel IIb-VO holt die Stelle/Behörde des Heimatstaates, die eine grenzüberschreitende Unterbringung erwägt, vor der Platzierung eines Kindes die Zustimmung der zuständigen Behörden des aufnehmenden Staates ein. Art. 33 KSÜ spricht von dem Erfordernis eines vorherigen „zu Rate ziehen(s)“ der zuständigen Stelle am Ort der Unterbringung.

Beide Regelungen sehen eine Verpflichtung zur vorherigen Unterrichtung und Begründung der Entscheidung sowie zur Übermittlung von Berichten und Urkunden über das Kind vor.

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit gemäß der Brüssel IIb-VO findet vermittelt über die Zentralen Behörden statt, Art. 76 ff. Brüssel IIb-VO. Dies sind die Stellen, die von den Mitgliedstaaten für die Anwendung des Haager Übereinkommens benannt wurden. Ferner sieht die Brüssel IIb-VO vor, dass alle Zentralen Behörden in das justizielle Netz der Zivil- und Handelssachen integriert werden.<sup>17</sup>

Nach Art. 77 Brüssel IIb-VO stellen die Zentralen Behörden Informationen über nationale Verfahren und Rechtsvorschriften zur Verfügung und ergreifen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. In gleicher Weise verlangt Artikel 30 KSÜ von den Zentralen Behörden, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste zu erteilen. Die Zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten des KSÜ, die verpflichtend für jedes Übereinkommen zu benennen sind, finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz zum KSÜ.<sup>18</sup>

Das Ersuchen einer geplanten grenzüberschreitenden Unterbringung in Deutschland wird von der Zentralen Behörde im Ausland an das Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde im Bundesgebiet gerichtet, Art. 82 Abs.1, Satz 2 Brüssel IIb-VO. Das KSÜ enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung.

Wie oben (1.2.5) dargestellt, sind für die Durchführung der Konsultationsverfahren gem. §§ 45 ff. IntFamRVG die überörtlichen Träger der Jugendhilfe, d. h. die Landesjugendämter, in dem Bundesland zuständig, in dem die geplante Unterbringung stattfinden soll. Grundsätzlich gilt:

- Eine Zustimmung gem. §§ 45 ff. IntFamRVG oder auch die gerichtliche Genehmigung gem. § 47 IntFamRVG ist nicht zulässig, wenn das Verfahren durch unzuständige bzw. nichtautorisierte Stellen begonnen wird.
- Die Kosten des Verfahrens tragen die beteiligten Staaten jeweils für die eigenen Aufgaben (vgl. Art. 83 Brüssel IIb-VO und Art. 38 KSÜ).
- Gem. Art. 82 Abs. 4 Brüssel IIb-VO teilt jeder Mitgliedsstaat mit, welche Amtssprache er neben seiner eigenen für Ersuchen zulässt.

Nach Art. 54 KSÜ ist der Heimatstaat verpflichtet, die eingereichten Schriftstücke in der eigenen Landessprache nebst Übersetzung in die Sprache des aufnehmenden Staates mitzuliefern; hilfsweise kann zusätzlich eine Übersetzung in englischer oder französischer Sprache übermittelt werden. Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde im Bundesgebiet ist nicht für ggf. erforderliche Übersetzungen zuständig; für die eingehenden Ersuchen aus den Vertragsstaaten fordert das Bundesamt für Justiz eine Übersetzung in die deutsche Sprache an.

<sup>17</sup> [https://e-justice.europa.eu/37842/DE/brussels\\_iib\\_regulation\\_\\_matrimonial\\_matters\\_and\\_matters\\_of\\_parental\\_responsibility\\_recast\\_?](https://e-justice.europa.eu/37842/DE/brussels_iib_regulation__matrimonial_matters_and_matters_of_parental_responsibility_recast_?)

<sup>18</sup> <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/authorities1/?cid=70>



- Die nach den Vereinbarungen ausgestellten oder übermittelten Schriftstücke sind nach dem KSÜ frei von der Verpflichtung zur Legalisation, d.h. die Echtheit der Unterschrift und die Befugnis des Ausstellers einer Urkunde müssen nicht bestätigt werden (vgl. Art. 43 KSÜ); das Gleiche gilt gem. Art. 90 Brüssel IIb-VO.

## 2.5 Voraussetzungen Art. 82 Brüssel IIb-VO und Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45-47 IntFamRVG – Durchführung des Konsultationsverfahrens bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung in Deutschland

Eine Zustimmung des zuständigen überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß **§ 46 Abs. 1 IntFamRVG** zur Unterbringung soll in der Regel erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

Weiter regelt **§ 46 Abs. 2 bis 5 IntFamRVG**:

(2) Im Falle einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist das Ersuchen ungeachtet der Voraussetzungen des Absatzes 1 abzulehnen, wenn

1. im ersuchenden Staat über die Unterbringung kein Gericht entscheidet oder
2. bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nicht zulässig wäre.

(3) Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden.

(4) Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

(5) Die zu begründende Entscheidung ist auch der Zentralen Behörde und der Einrichtung oder der Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

Das Konsultationsverfahren verpflichtet zur vorherigen Unterrichtung der ersuchenden ausländischen Behörde und zur Begründung der Entscheidung. Der Umfang dieser Auskünfte, die für die Entscheidung durch die überörtlichen Träger vorzulegen sind, wird durch die Verfahrensregelungen der §§ 45 ff. IntFamRVG vorgegeben. Diese sehen vor, dass:

- die Erteilung der Zustimmung der ersuchten Behörde zur geplanten Unterbringung Voraussetzung dafür ist, dass diese konventionsgemäß erfolgen kann; für das Zustimmungsverfahren ist das jeweilige nationale Recht anwendbar;

- Rechtsmittel gegen die Entscheidung der ersuchten Behörde nicht gegeben sind, § 46 Abs. 5 Satz 2 IntFamRVG.

## 2.6 Behördliche Unterbringungen – Arten

Nach dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO und des Art. 33 KSÜ ist für jede gerichtlich/behördlich erwogene Unterbringung eines Kindes in Deutschland ein Konsultationsverfahren erforderlich. Eine Unterbringung setzt voraus, dass der Aufenthalt über Nacht andauert. Die zeitliche Dauer ist dabei ohne Belang.

Nach Auffassung der Landesjugendämter handelt es sich im Rahmen des Art. 82 Brüssel IIb-VO und des Art. 23 KSÜ in folgenden Fällen nicht um Unterbringungen, die der Konsultationspflicht unterliegen:

- Aufenthalte in Deutschland, denen keine gerichtliche/behördliche Erwägung vorausgeht. Dies sind vor allem Aufenthalte, die auf privaten Entscheidungen der Personensorgeberechtigten beruhen, wie z.B. Aufenthalte bei Verwandten, Bekannten oder in einem privat finanzierten Internat.
- Die Teilnahme an einer durch einen Träger der Jugendarbeit (im Sinne des § 11 SGB VIII nach deutschem Recht) veranstalteten Ferienfahrt nach Deutschland.
- Aufenthalte, die für einen im Voraus feststehenden, vorübergehenden Zeitraum erfolgen und ausschließlich einem Freizeit-/Urlaubszweck dienen. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn der Aufenthalt
  - in den Schulferien eines Kindes oder während des Urlaubs in einem laufenden Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnis erfolgt,
  - in einer ausschließlich Freizeit-/Urlaubszwecken dienenden Unterkunft stattfindet (z. B. Zeltplatz, Jugendherberge) und
  - die Dauer die Ferienzeiten des Entsendestaates nicht übersteigt.

In jedem dieser Fälle ist Voraussetzung, dass das Sorge-/Erziehungsrecht des Heimatstaates keine vorherige behördliche oder gerichtliche Entscheidung für den Aufenthalt in Deutschland erfordert.

Unter den oben genannten Voraussetzungen ist eine private Urlaubsreise von Pflegefamilien mit ihren Pflegekindern nach Deutschland, ebenso eine Ferienfahrt einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen aus einer Einrichtung oder einer Wohngruppe mit ihren Betreuungspersonen nach Deutschland keine behördlich veranlasste Unterbringung.

### 2.6.1 Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen

Bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen in stationären Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen der Jugendhilfe ist gem. Art. 82 Brüssel IIb-VO und Art. 33 KSÜ immer die Durchführung eines Konsultationsverfahrens erforderlich.

Motive der grenzüberschreitenden Unterbringungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Deutschland sind in aller Regel fehlende spezialisierte Angebote der Jugendhilfe in den zumeist benachbarten Heimatstaaten.

In der Praxis benennt das Gericht/die Behörde des Heimatstaates mit dem Unterbringungsersuchen in der Regel die ausgewählte Unterbringungseinrichtung. Auch wenn die getroffene Unterbringungsentscheidung mit einem Bericht über das Kind und dessen erzieherischen Bedarfe begründet werden soll, § 47 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG, ist nicht immer nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die ausländischen Behörden die Einrichtung ausgewählt haben. Das Landesjugendamt muss diese Entscheidung deshalb vor allem mit Blick auf das Kindeswohl, § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG und vor Erteilung einer Zustimmung eigenständig beurteilen.

Neben dem Bericht über die Bedarfe der/des Minderjährigen und die Gründe für die geplante Unterbringung in der konkreten Einrichtung muss auch eine Betriebserlaubnis der Einrichtung und deren pädagogisches Konzept vorliegen, um beurteilen zu können, ob

- die geplante Unterbringung dem Kindeswohl entspricht (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG),
- im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung des Kindes oder der/des Jugendlichen (auch) die Auswahl der Einrichtung und die Ziele der Unterbringung altersgerecht mit den Minderjährigen besprochen wurden (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG),
- die Einrichtung der beabsichtigten Unterbringung zugestimmt hat (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG).

### 2.6.2 Freiheitsentziehende Unterbringung

Bei einer beantragten freiheitsentziehenden Unterbringung in Deutschland müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 IntFamRVG vorliegen. Ob dies der Fall ist, prüfen die Landesjugendämter.

Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 IntFamRVG ist das Ersuchen zur freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes abzulehnen, wenn diese Unterbringung im Heimatstaat nicht durch ein Gericht angeordnet wurde. Dabei ist zu beachten, dass solche Entscheidungen auch befristet sein können; bei Ablauf der Anordnungsfrist wird die freiheitsentziehende Unterbringung unzulässig, sofern nicht eine Verlängerung der Maßnahme erneut gerichtlich angeordnet wird.

Die Einrichtungen sind unverzüglich zur Anzeige verpflichtet, wenn sich der Status der Unterbringung ändert; dies sollte aus der Mitteilung über die Erteilung der Zustimmung gegenüber den Trägern der Unterbringungseinrichtung gemäß § 46 Abs. 5 IntFamRVG hervorgehen.

Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 IntFamRVG muss die beantragte freiheitsentziehende Unterbringung abgelehnt werden, wenn – unabhängig vom Vorliegen der ausländischen gerichtlichen Unterbringungsentscheidung – nach dem Bericht der ausländischen Stelle eine solche Unterbringung nach deutschem Recht nicht zulässig wäre.

### 2.6.3 Unterbringung in (Verwandten-)Pflegefamilien

Die Vorschriften von Art. 82 Brüssel IIb-VO und Art. 33 KSÜ fordern bei einer gerichtlich oder behördlich veranlassten grenzüberschreitenden Unterbringung übereinstimmend die Durchführung eines Konsultationsverfahrens. Dies gilt auch für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie in Deutschland aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung<sup>19</sup>.

---

<sup>19</sup> Unterbringungen von Minderjährigen in einem anderen Staat, die allein auf einer privaten Entscheidung der Sorgeberechtigten beruhen, fallen nicht darunter. In diesen Fällen ist daher kein Konsultationsverfahren durchzuführen.

Gem. Art. 82 Abs. 2 Satz 2 Brüssel IIb-VO können die Mitgliedstaaten allerdings bestimmte Kategorien naher Verwandter, die sie gem. Art. 103 Brüssel IIb-VO durch die Zentrale Behörden den anderen Zentralen Behörden der Vertragsstaaten mitteilen, von dem Erfordernis des Konsultationsverfahrens bei einer geplanten Unterbringung in ihrem Staat ausnehmen.

Für die Unterbringung bei Verwandten in Deutschland gilt: Deutschland hat solche Kategorien bislang nicht gebildet bzw. übermittelt. Da auch die Aufnahme von Pflege-/Kindern in Verwandten-Pflegefamilien nach fachlichen Grundsätzen stets eine vorherige individuelle Klärung der Eignung, Motivation und damit eine Überprüfung zur Sicherung des Kindeswohls voraussetzt, befürworten die Landesjugendämter die Bildung diesbezüglicher allgemeiner Ausnahme-Kategorien nicht. Ein Konsultationsverfahren ist daher auch bei der gerichtlich/ behördlich geplanten Unterbringung eines Kindes bei in Deutschland lebenden Verwandten erforderlich. Die Frage, ob die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII erforderlich ist, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.

In der Praxis erfahren örtliche Jugendhilfeträger nicht selten erst durch den Antrag auf Hilfen zur Erziehung oder den Wunsch von Angehörigen nach Unterstützung bei der Beantragung anderer Sozialleistungen, dass sich Minderjährige aus dem Ausland in Pflegefamilien in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten. Dies ist auch im Hinblick auf den notwendigen Schutz von Kindern nicht mit den Zielen der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ und des deutschen Jugendhilferechts zu vereinbaren. Ferner ist bei nicht bekannten Unterbringungen Minderjähriger aus dem Ausland z. T. deren gesetzliche Vertretung und oft auch der Krankenversicherungsschutz der Minderjährigen hier im Inland ungeklärt. Das Fehlen eines notwendigen Konsultationsverfahrens stellt hinsichtlich der ausländischen Sorgerechtsentscheidung einen Anerkennungsversagungsgrund gem. Art. 39 lit. f Brüssel IIb-VO dar.

Wie oben dargestellt werden hiesige Jugendämter auch direkt von ausländischen Stellen oder über die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz gem. Art. 81 Brüssel IIb-VO um eine Überprüfung von Pflegefamilien gebeten. Zum Teil wird im Ausland der ISD mit der Prüfung betraut. Sobald ein entsprechendes Ersuchen eingeht, muss daher geklärt werden, ob eine grenzüberschreitende Unterbringung geplant ist oder es sich um eine privatrechtliche Verwandtenpflege handelt. Die Zentrale Behörde bzw. der überörtliche Träger der Jugendhilfe wären daher umgehend zu informieren, wenn eine ausländische Stelle oder der ISD um eine Überprüfung von in Deutschland lebenden Verwandten wegen eines/einer lebenden Minderjährigen aus dem Ausland bittet (vgl. 2.2.).

### 2.6.3.1 Kafala-Verfahren

Art. 33 KSÜ umfasst auch die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in Kafala. Mit einer Kafala nach islamischem Recht wird ein Kind – unter Aufrechterhaltung seiner rechtlichen Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie – anderen Erwachsenen anvertraut. Dies ist mit der Übertragung der elterlichen Sorge verbunden. Die Kafala ist in ihren Wirkungen am ehesten mit einem

Dauerpflege- bzw. Betreuungsverhältnis vergleichbar, bei dem den Pflegeeltern auch die Vormundschaft übertragen wird.<sup>20</sup> Ein Abstammungsverhältnis wird durch eine Kafala nicht begründet.<sup>21</sup>

Zwar finden sich bislang unter den Vertragsstaaten des KSÜ nur wenige Staaten, in denen Kafala-Entscheidungen ergehen (z. B. Marokko). Sie erfordern in Bezug auf die Sachverhaltsklärungen und die Zusammenarbeit zwischen ausländischen und inländischen Stellen zumeist einen hohen zeitlichen Aufwand.

### Einrichtung einer Kafala

Eine Kafala kann auf zwei Wegen eingerichtet werden:

- Zum einen als „kafala adoulaire“ in Form eines notariell beglaubigten Vertrages zwischen den Inhabern der elterlichen Sorge und den Personen, die das Kind zur Ausübung der Betreuung und elterlichen Sorge aufnehmen wollen. Die Rechtswirkungen treten aufgrund dieser privatrechtlichen Sorgerechtsvereinbarung zwischen den Beteiligten ein. Es handelt sich hier daher nicht um die Entscheidung einer Behörde bzw. eines Gerichts. Die notarielle Vereinbarung zwischen sorgeberechtigten Eltern und der Pflege-/Betreuungsperson über die Begründung einer kafala adoulaire stellt daher keine Maßnahmen einer Behörde gem. Art. 33 KSÜ dar.
- Zum anderen gibt es Kafala-Entscheidungen, die durch die Gerichte im Heimatstaat eines Kindes verfügt werden (kafala judiciaire). In aller Regel geht der gerichtlichen Kafala-Entscheidung ein Verfahren voraus, in dem die Verlassenheit des Kindes festgestellt wird. In diesem vorgeschalteten Verfahren werden die Eltern entweder über die Gründe der Verlassenheit des Kindes angehört und erklären, die elterliche Verantwortung für das Kind nicht mehr ausüben zu wollen/können, oder es wird festgestellt, dass es sich (bereits) um ein verlassenes Kind handelt, weil seine Eltern unbekannt sind bzw. deren Aufenthalt nach Übergabe des Kindes in staatliche Verantwortung nicht mehr zu ermitteln ist oder sie verstorben sind.

### Übertragung einer Kafala an in Deutschland lebende Personen

Soll die Kafala an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland übertragen und das Kind in Deutschland untergebracht werden, muss das Gericht des Heimatstaates vor der abschließenden Entscheidung über die Einrichtung der Kafala die Zustimmung des Aufnahmestaates im Rahmen eines Konsultationsverfahren einholen. Voraussetzung einer Zustimmung ist damit auch hier, dass die Voraussetzungen des § 46 IntFamRVG erfüllt sind.

Bei Anträgen auf Erlass einer Kafala-Entscheidung sollte dem ausländischen Gericht die Stellungnahme des Jugendamts vorgelegt werden, welche die Eignung der Antragsteller/innen für die Übernahme der Kafala-Rechte und die Aufnahme des Pflegekindes fachlich beurteilt.

---

20 Vgl. hierzu aber: Nadjma Yassari, „Recognizing child protection measures in Middle Eastern legal systems als equivalents to adoption – a fresh look on Maghrebian kafala, Iranian saraparasti and Iraqi damm“ in: Adoption: Cross-border legal issues, Veröffentlichung des Europäischen Parlaments (<http://www.europarl.europa.eu/supporting-analyses>); danach sind die Rechtswirkungen von Kafala (ähnlichen) Entscheidungen in den Ländern z. T. sehr unterschiedlich; es gibt damit Kafala-Entscheidungen, die in ihren rechtlichen Wirkungen denen einer sog. schwachen Adoption entsprechen; hier wären die Vorschriften des AdWirkG ggf. anzuwenden. Eine Entscheidung des hiesigen Gerichts hätte dann u. U. Auswirkungen in Bezug auf die rechtliche Zugehörigkeit des Minderjährigen nach einer Anerkennung bzw. ggf. Umwandlung der ausländischen Entscheidung.

21 Vgl. EuGH vom 26.2.2019, Az.: C-129/18

Von zentraler Bedeutung für die Erteilung der Zustimmung gem. § 46 Abs. 1 IntFamRVG ist, dass auch die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt oder zugesagt wird, § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG.

Dazu muss eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts, sowie ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden. Es sollte ein frühzeitiger Kontakt zur örtlichen Ausländerbehörde am Wohnort der Pflegefamilie hergestellt werden und deren Vorabzustimmung beantragt werden. Grundsätzlich entfaltet die Vorab-Zustimmung der Ausländerbehörde am Wohnort der Bewerber eine Bindungswirkung in Bezug auf den späteren Visumsantrag nach Abschluss des gerichtlichen (Kafala-)Verfahrens im Ausland.

Das Visum wiederum wird von der Deutschen Botschaft in der Regel erst erteilt, wenn ihr die Zustimmung des Landesjugendamts im Konsultationsverfahren vorgelegt wird. Daher ist bei diesen Verfahren insoweit eine enge Abstimmung des Landesjugendamts mit der deutschen Botschaft im Ausland geboten. Gegenüber dem Familiengericht ist bei der Beantragung der Genehmigung der erteilten Zustimmung (§ 47 IntFamRVG) insoweit darzulegen, dass diese beantragt wurde, obwohl die ausländerrechtliche Genehmigung ausstehend ist; die Voraussetzung des § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG wird durch die Familiengerichte nicht überprüft.

Für die Erteilung eines Visums durch die deutsche Auslandsvertretung muss neben der Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde auch die Zustimmung des Landesjugendamts vorliegen.

Ergeht die Kafala-Entscheidung im Anschluss an die nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens erteilte Zustimmung, gilt diese Entscheidung nach Art. 23 Abs. 1 KSÜ unmittelbar im Inland als anerkannt (ohne eine hiesige Anerkennungsentscheidung gem. §§ 108 ff. FamFG).

### **Unterbringung eines Kindes ohne gerichtlich eingerichtete Kafala/vorheriges Konsultationsverfahren**

Bei privat initiierten, d. h. notariellen Kafala-Entscheidungen, und bei Kafala-Entscheidungen, die vor einer Zustimmung des Aufnahmestaates ergehen, können sich erhebliche aufenthaltsrechtliche Probleme ergeben. Der Visumsantrag zur Einreise des Kindes ins Bundesgebiet dürfte in diesen Fällen in der Regel abgelehnt werden.<sup>22</sup>

Für das betroffene Kind kann dies schwerwiegende Nachteile im Heimatstaat bedeuten. Es entsteht ein „hinkendes Rechtsverhältnis“, weil es im Heimatstaat rechtlich als Kind der Kafala-Pflegeeltern gilt. Damit können die Aufnahme in eine dortige Einrichtung oder die weitere Aufnahme durch eine andere Pflegefamilie inkl. einer erneuten Kafala-Übertragung ggf. ausgeschlossen sein. In aller Regel folgen langwierige, teilweise gerichtliche Verfahren der Kafala-Pflegeeltern, um für das Kind eine Einreiseerlaubnis nach Deutschland zu erhalten<sup>23</sup>. Die deutschen Auslandsvertretungen in den jeweiligen Staaten haben zum Teil zur Vermeidung dieser Probleme entsprechende Hinweise auf ihren Internetseiten aufgenommen.

22 Nur dann, wenn einem Visums-Antrag bereits ein längeres gemeinsames Zusammenleben des Kindes mit den Kafala-Pflegeeltern im Ausland vorausgegangen ist, wird dies bei einem Antrag auf Erteilung eines Visums für das Kind bzw. den/ die Jugendliche/n ggf. anders beurteilt werden. Vgl. aber: EuGH (Große Kammer), Urteil vom 26.3.2019 – EUGH Aktenzeichen C-129/18 „...Die zuständigen nationalen Behörden haben jedoch die Einreise und den Aufenthalt eines solchen Kindes als eines sonstigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers im Sinne von Art. 3 Abs. 2, Buchst. a dieser Richtlinie, gelesen im Licht von Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 der Charta, zu erleichtern...“ In: FamRZ 2019, Heft 10, S. 832 ff.

23 BVerwG, Urt. v. 10. 3. 2011 – 1 C 7/10 (VG Berlin)

Die Nachholung eines Konsultationsverfahrens ist zumeist nicht möglich bzw. äußerst schwierig. Erfahrungsgemäß sehen ausländische Stellen wenig Veranlassung, nach einer ergangenen Kafala-Entscheidung mit den zuständigen Stellen in Deutschland (erneut) zusammenzuarbeiten. Daher ist Personen, die durch eine Kafala-Entscheidung die Betreuung und Einreise eines Kindes erreichen möchten, dringend von einer privaten Initiative abzuraten.

### 2.6.3.2 Umzug von Pflegefamilien aus dem Ausland

Sofern im Ausland lebende Pflegefamilien mit ihren nach dortigem Recht untergebrachten Pflegekindern einen Wohnsitzwechsel nach Deutschland beabsichtigen, ist in der Regel unabhängig von deren Staatsangehörigkeit ein Konsultationsverfahren gem. Art. 82 Brüssel IIb VO bzw. Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45 ff. IntFamRVG erforderlich.

Der Umzug berührt zum einen die behördlichen Zuständigkeiten für die Kinder im Heimatstaat, zum anderen sichert das Verfahren den fortdauernden Schutz von Kindern.

Im Rahmen des Verfahrens ist auch zu klären, wer die weitere Beratung und Betreuung der Minderjährigen und der Pflegefamilie sichert, welche Schutzkonzepte erforderlich sind – und auch, wer die Kosten dieser Unterbringung (Pflegegeld und ggfs. ambulante Fachleistungsstunden) trägt.<sup>24</sup>

### 2.6.3.3 Adoptionspflege/-verfahren

Nicht selten gehen Anfragen zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung von Bürgerinnen und Bürgern aus Deutschland ein, die beabsichtigen, ein verwandtes oder fremdes Kind aus dem Ausland bei sich aufzunehmen. Sofern mit diesen Anfragen (bereits) das Ziel einer späteren Adoption des Kindes verbunden ist, sind die Regelungen des Haager Adoptionsübereinkommens bzw. die hierzu ergangenen nationalen Gesetze grundsätzlich vorrangig.<sup>25</sup>

## 2.7 Umfang der Prüfung – Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1–6 IntFamRVG

Eine Zustimmung zur Unterbringung soll vom zuständigen überörtlichen Träger in der Regel erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1–6 IntFamRVG gegeben sind.

Damit das Landesjugendamt (vgl. 1.2.5) entscheiden kann, ob dies der Fall ist, müssen daher ausreichende und aussagefähige Unterlagen bzw. Nachweise vorliegen. Bei Bedarf kann die Behörde des Heimatstaates ersucht werden, weitere Unterlagen und Informationen nachzureichen, § 46 Abs. 3 IntFamRVG.

<sup>24</sup> BAGLJÄ-Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II) Empfehlungen und Arbeitshilfen (bagljae.de) Nr. 158

<sup>25</sup> BAGLJÄ-Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung 9., neu bearbeitete Fassung (2022), Empfehlungen und Arbeitshilfen (bagljae.de), Nr. 156

### **2.7.1 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG: Unterbringung entspricht dem Kindeswohl**

Der Umstand, dass das Kind seine bisherige gewohnte Umgebung verlassen muss, muss durch förderliche Bedingungen am Unterbringungsort kompensiert bzw. aufgefangen werden können. Die Unterbringung im Ausland entspricht dem Kindeswohl, sofern die damit einhergehenden Umstellungen und Belastungen die Ziele der Maßnahme nicht beeinträchtigen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG entspricht die Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes insbesondere, wenn es durch eine Stelle/Einrichtung im Inland aufgenommen wird, zu der eine besondere Bindung besteht. Hierbei muss dem Landesjugendamt für die Entscheidung, inwieweit die geplante Unterbringung dem Kindeswohl entspricht, ein eigener Beurteilungsspielraum zustehen.<sup>26</sup>

Falls der/dem Minderjährigen dieses Land und die Kultur völlig unbekannt sind und/oder Sprachkenntnisse bei ihr/ihm nicht vorhanden sind, sind an die pädagogischen Konzepte und Zielsetzungen sowie an die Kompetenzen der Pflegefamilie entsprechend erhöhte Anforderungen zu stellen.

Bei der Prüfung der Voraussetzung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG ist davon auszugehen, dass das Wohl des Kindes für die Entscheidung der ausländischen Stelle, es im Ausland unterzubringen, handlungsleitend war. Sie kennt die Entwicklungsgeschichte des Kindes, hat die/den Minderjährige/n angehört und die Einrichtung/Pflegefamilie ausgewählt.

Für die Feststellung, dass die geplante Unterbringung im Einzelfall dem Kindeswohl nicht entspricht, benötigen die Landesjugendämter (ergänzt ggf. durch die örtlich zuständigen Jugendämter) daher (zusätzliche) Informationen zu Umständen, die dem Wohl des Kindes bei der gewählten Unterbringung möglicherweise entgegenstehen. Dies können insbesondere rechtliche oder tatsächliche Sachlagen sein, welche dem Gericht/der Behörde des Heimatstaates bei Antragstellung nicht bekannt waren bzw. nicht von ihr berücksichtigt werden konnten.

Es kann daher notwendig sein, die fachliche Entscheidung der ersuchenden Stelle in Bezug auf die gewählte Unterbringung nochmals zu prüfen. Dabei ist die in der Regel bestehende Eilbedürftigkeit der Unterbringungsentscheidungen im Rahmen dieser Prüfung mit zu beachten. Beispiel: Unterbringung einer Jugendlichen in einer Verselbständigungsgruppe mit der Auflage, ein Praktikum zu absolvieren. Die Jugendliche hat sich in allen vorausgehenden Unterbringungen konsequent einer Beschulung und Betreuung entzogen. Hier stellt sich die Frage, ob im Falle einer fachlich abweichenden Beurteilung eine Ablehnung in Betracht kommt.

### **2.7.2 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG: Bericht bzw. ärztliche Stellungnahme, aus denen die Gründe der beabsichtigten Unterbringung hervorgehen**

Die ausländische Stelle hat einen Bericht bzw. eine ärztliche Stellungnahme zu den Gründen der beabsichtigten Unterbringung im Ausland vorzulegen. Dabei sollte ausgeführt werden, inwiefern

---

<sup>26</sup> Dass eine eigene fachliche Entscheidung zur grenzüberschreitenden Unterbringung durch die Landesjugendämter geboten ist, ergibt sich im Übrigen auch aus § 46 Abs. 2 Nr. 2 IntFamRVG (auch wenn sich diese Vorschrift auf die Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung bezieht).



die grenzüberschreitende Unterbringung dem Kindeswohl dient, obwohl damit für Kinder oder Jugendliche in der Regel eine nachhaltige Lebensveränderung verbunden sein wird (Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ggf. Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede). Zudem sollte der Bericht die bisherige Lebensgeschichte und Entwicklung des Kindes sowie seinen derzeitigen Entwicklungsstand und seine besonderen Bedürfnisse, sowie Ausführungen zur Rolle der Eltern beinhalten. Ebenso sollten die Gründe dargelegt werden, warum das Kind nicht in seinem Heimatstaat untergebracht werden kann.

Es kann z. B. im Interesse der/des Minderjährigen erforderlich sein, sie/ihn möglichst weit entfernt vom bisherigen Umfeld unterzubringen. Ebenso kann eine grenzüberschreitende Maßnahme angezeigt sein, wenn im Inland keine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht, welche auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes oder der/des Jugendlichen ausgerichtet ist. Auch die zeitliche Dauer der geplanten Unterbringung muss aus dem Bericht hervorgehen.

### **2.7.3 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG: Anhörung der Minderjährigen**

Die Anhörung des Kindes wird regelmäßig durch Mitteilung der ersuchenden Behörde im Bericht über das Kind nachgewiesen. In der Mitteilung sollten Ausführungen zur Haltung des Kindes zur geplanten grenzüberschreitenden Unterbringung enthalten sein.

Zu beachten ist, dass das Familiengericht im Genehmigungsverfahren nach § 47 IntFamRVG zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 IntFamRVG erfüllt sind. Hieraus ergibt sich für das Landesjugendamt die Verpflichtung, seine Ermittlungen und getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit die Anhörung des Kindes nicht durch die vorliegenden Berichte und Mitteilungen der ausländischen Behörden nachgewiesen wird, sollte das Landesjugendamt gemäß § 46 Abs. 3 IntFamRVG ergänzende Unterlagen hierzu von der beantragenden Stelle einholen. Im Einzelfall muss die Anhörung des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Erteilung der Zustimmung im ausländischen Verfahren nachgeholt werden.

### **2.7.4 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG: Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie – der Unterbringung stehen keine Gründe entgegen**

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG sind einrichtungsbezogene Voraussetzungen bzw. Voraussetzungen mit Blick auf die potenzielle Pflegefamilie zu prüfen. Neben der notwendigen Zustimmung der Einrichtung/der Pflegefamilie zur geplanten Unterbringung sollten folgende weitere Prüfungen durch die ersuchte Stelle vorgenommen werden:

- Bei Unterbringungen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist durch die Landesjugendämter das Vorliegen einer Betriebserlaubnis der Einrichtung gem. § 45 SGB VIII zu klären.
- Auch das pädagogische Konzept der Einrichtung sollte vorliegen und mit den im Bericht zur geplanten Unterbringung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG) angegebenen Gründen für die Wahl der Unterbringung abgeglichen werden.
- Bei geplanten Unterbringungen in (Verwandten-)Pflege muss die Eignung der Pflegefamilien zur Aufnahme des Pflegekindes nachgewiesen sein.

Da Kinder in der Regel bis zu ihrer Volljährigkeit in der Pflegefamilie verbleiben und in Einzelfällen auch die Adoption angestrebt wird, ist eine ausführliche Eignungsprüfung erforderlich, die sich an den Vorgaben einer Eignungsprüfung gem. § 33 SGB VIII orientiert. Falls bereits eine Überprüfung durch die ausländischen Behörden vorgenommen wurde oder hiesige Jugendämter oder der Internationale Sozialdienst (ISD)<sup>27</sup> bereits vor Antragstellung durch ausländische Behörden beauftragt wurden, kann die für die Eignungsüberprüfung örtlich zuständige Stelle/ das Jugendamt diese Erkenntnisse in die eigene Prüfung einfließen lassen, sie jedoch nicht ersetzen.

- Ggf. muss eine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Hierfür ist eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie zur Überprüfung erforderlich.
- Feststehen sollte auch, ob die Personensorgeberechtigten der Unterbringung zugestimmt haben. Anderenfalls wäre anzugeben, welche Anordnungen zur Einschränkung der elterlichen Sorge im Ausland getroffen wurden.
- Ggf. sollte daher vor der Unterbringung auch die Frage der rechtlichen Vertretung des Kindes oder Jugendlichen im Inland geklärt sein (vgl. oben 1.3.1), ferner die Erziehungsberechtigung von Pflegeeltern oder Beschäftigten der Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe.
- Geregelt sein muss auch, wer den Hilfeprozess im Inland fachlich begleitet; dies kann durch die ausländischen Behörden erfolgen. Sofern dies nicht ersichtlich ist, müsste eine Vereinbarung der ausländischen Stelle mit dem Jugendamt am Ort der Unterbringung getroffen und vorgelegt werden.

## 2.7.5 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG: Aufenthaltsrechtliche Genehmigung ist erteilt oder zugesagt

Bei Minderjährigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist die Einholung der Stellungnahme der Ausländerbehörde erforderlich.

### 2.7.5.1 Verfahren betreffend EU-Staatsangehörige / Krankenversicherungsschutz

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU genießen innerhalb der anderen EU-Mitgliedsländer allgemeine Freizügigkeit. Grundlage dafür sind Art. 21 AEUV<sup>28</sup>, Art. 45 Abs. 1 EuGRC<sup>29</sup> und die Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG<sup>30</sup> bzw. Art. 2 des hierzu am 1.1.2005 ergangenen „Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)“, das den Aufenthalt der Unionsbürgerinnen und -bürger sowie ihrer Familienangehörigen regelt. Ein Visum oder ein Aufenthaltstitel sind damit nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zum Ausstellen einer Freizügigkeitsbescheinigung für EU-Staatsangehörige besteht nicht.

Dennoch ist der Aufenthalt auch von EU-Staatsangehörigen weiterhin an bestimmte Bedingungen geknüpft, die weitere nationale Vorschriften regeln, hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz EU<sup>31</sup> (im Folgenden: AVV/FreizügG/EU) sowie – sehr eingeschränkt – das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), soweit in der Verwaltungsvorschrift darauf Bezug genommen wird.

27 ISD im Deutschen Verein, Berlin <https://www.issger.de/de/startseite/startseite.html>

28 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ehem. Art. 18 EGV).

29 Europäische Grundrechtscharta, Art. 45 Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit.

30 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

31 [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund\\_03022016\\_MI12100972.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_03022016_MI12100972.htm).

Das FreizügG/EU trifft in § 2 i. V. m. § 4 Regelungen für die erlaubte Einreise bzw. den erlaubten Aufenthalt nicht erwerbstätiger EU-Staatsangehöriger bzw. deren Angehöriger. Danach ist Voraussetzung für einen erlaubten Aufenthalt nicht erwerbstätiger EU-Staatsangehöriger oder deren Angehöriger:

1. das Vorliegen gültiger Ausweisdokumente des Heimatstaates,
2. das Vorliegen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes<sup>32</sup>,
3. die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII.

Bei einem Umzug der Pflegefamilie mit einem Pflegekind aus dem Ausland stellt sich die Situation hinsichtlich der **Krankenversicherung** wie folgt dar:

Da der Umfang der Krankenversicherungsleistungen innerhalb der EU nicht einheitlich ist, regelt Ziff. 4.1.1 der VO/FreizügG/EU ergänzend zu § 4 des FreizügG/EU, wann der Krankenversicherungsschutz als ausreichend anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die gesetzliche Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Krankenhausbehandlung,
- medizinische Leistungen zur Rehabilitation,
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Die Sicherung eines Krankenversicherungsschutzes von EU-Staatsangehörigen wurde durch Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens sowie einer Durchführungsverordnung geregelt. Hierdurch können Bürgerinnen und Bürger innerhalb der EU-Staaten und einiger Länder außerhalb der EU nach Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) eine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen.

Bei längeren Aufenthalten im Inland müssen sich z. B. aus der EU stammende Pflegeeltern ggf. eine Krankenversicherung am neuen Wohnort suchen.

Damit sind den Landesjugendämtern in Konsultationsverfahren, die die Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen aus EU-Ländern betreffen, Kopien der Ausweisdokumente sowie der Krankenversicherungsbescheinigungen/-karten der Kinder und Jugendlichen vorzulegen. Diese sind der Ausländerbehörde am Ort der Unterbringung zu übermitteln. Dort wäre zu prüfen, ob der Krankenversicherungsschutz als ausreichend anzusehen ist. Möglich ist, bei Zweifelsfragen mit der Behörde des Heimatstaates den Abschluss einer EU-Krankenversicherung zu prüfen bzw. zu vereinbaren.<sup>33 34</sup>

Diese Fragen berühren ferner die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG, wonach eine Kostenregelung für die geplante Unterbringung getroffen worden sein muss (s.u. 2.7.6).

<sup>32</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/freizuegigkeit-eu-buerger/freizuegigkeit-eu-buerger-node.html>

<sup>33</sup> Seit Inkrafttreten der Verordnung EG Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 können EU-Bürgerinnen und -Bürger durch Krankenversicherungsträger an EU-Wohnorten vertretungsweise in Anspruch nehmen. Sie erhalten die sog. Europäische Krankenversicherungskarte, die ihnen bei einem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat und in der Schweiz die medizinische Versorgung sichert. Bei Aufenthalten in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei gilt diese EU-Krankenversicherungskarte nicht. Es ist daher anzunehmen, dass der Umfang von Krankenversicherungsleistungen aus diesen Staaten nach der VO/FreizügigkeitsG zu prüfen ist.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu die umfassende Broschüre des Paritätischen Gesamtverbandes: „Schutzlos oder gleichgestellt?“ Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen Zu finden als pdf-Datei unter Broschuere\_A4\_gesundheit-unionsbuerger\_web.pdf (der-paritaetische.de); Oktober 2014.

Bei der Aufnahme in einer bereits in Deutschland lebenden Pflegefamilie ist ein Nachweis anzufordern, dass das Kind in der Familienversicherung der Pflegefamilie aufgenommen werden kann bzw. aufgenommen wurde.

Nach erfolgter Unterbringung des betreffenden Kindes in einer Einrichtung/Pflegefamilie erfolgt eine Anmeldung bei der örtlichen Ausländerbehörde. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes (der Unterbringungseinrichtung des Trägers) sind der Ausländerbehörde sowie dem zuständigen Landesjugendamt mitzuteilen.

Entfallen die Voraussetzungen nach §§ 2, 4 FreizügG/EU (ungültig gewordene Pässe, Versicherungskarten etc.) ist im Einzelfall seitens der Einrichtungen bzw. des Trägers/der Pflegefamilie eine Klärung mit den ausländischen Stellen herbeizuführen. Die Landesjugendämter sind ebenfalls über aufenthaltsrechtliche Veränderungen der/des untergebrachten Minderjährigen zu informieren. Entsprechendes ist in der Mitteilung der Landesjugendämter über die Erteilung einer Zustimmung zur beantragten Unterbringung gem. § 46 Abs. 5 IntFamRVG an die Einrichtungen/Pflegefamilien mit aufzunehmen.

### **2.7.5.2 Verfahren bei Unterbringungen von Nicht-EU-Staatsangehörigen / u. a. Krankenversicherungsschutz**

Bei Unterbringungen von Kindern oder Jugendlichen, die die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates besitzen, sind die Voraussetzungen der §§ 2 ff. AufenthG im Einzelfall nachzuweisen. Dies sind die Erfüllung der Passpflicht sowie das Vorliegen eines Aufenthaltstitels. Für die Einreise ist ferner ggf. ein Visum einer Deutschen Auslandsvertretung erforderlich. Grundsätzlich bedarf die Erteilung eines Visums für Deutschland der Zustimmung der Ausländerbehörde am beabsichtigten Aufenthaltsort, § 99 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, § 31 AufenthV:

„(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will,
2. der Ausländer im Bundesgebiet
  - a. eine selbständige Tätigkeit ausüben will oder
  - b. eine Beschäftigung nach § 19c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes anstrebt, oder
  - c. eine sonstige Beschäftigung ausüben will und wenn für den Ausländer bereits – aufgrund eines längerfristigen Voraufenthalts oder anderer aufenthaltsrechtlich relevanter Gegebenheiten – Speichersachverhalte im AZR<sup>35</sup> vorliegen.

Die Zustimmung muss grundsätzlich ausdrücklich erfolgen. Für die Zusammenarbeit der Auslandsvertretung mit den Ausländerbehörden gilt, dass die Auslandsvertretungen die Visa gem. § 71 Abs. 2 AufenthG in eigener Zuständigkeit erteilen; die Beteiligung der örtlichen Ausländerbehörde ist eine über § 31 Abs. 1 AufenthV mögliche verwaltungsinterne Form der Beteiligung. Hierfür übermittelt die Auslandsvertretung Daten an die Ausländerbehörde des beabsichtigten Wohnorts. Die Vorabzustimmung einer Ausländerbehörde – vor Visumsantrag-Stellung im Ausland – ist nicht obligatorisch; sie kann diese bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen erteilen. Weitere Informationen zur Visumserteilung und zu den Voraussetzungen von Einreise sowie Aufenthalt ins/im

---

35 AZR = Ausländerzentralregister

Bundesgebiet können u. a. den Hinweisen des Auswärtigen Amtes entnommen werden.<sup>36</sup> Grundvoraussetzung sind neben dem Erfüllen der Passpflicht ein ausreichender Krankenversicherungsschutz<sup>37</sup> sowie der Nachweis einer Sicherung des Lebensunterhaltes sowie ausreichenden Wohnraums. In aller Regel wird dieser Nachweis bei grenzüberschreitenden Unterbringungen durch die Behörden des Heimatstaates zu erbringen sein.

Bei Unterbringungen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich i. d. R. um einen vorübergehenden Aufenthalt. In diesen Fällen reicht ein Nachweis des ausländischen Krankenversicherungsschutzes aus.

Bei der geplanten Unterbringung von Minderjährigen in (Verwandten-)Pflegefamilien müssen für die Erteilung eines Visums die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Zudem muss die Frage geklärt sein, ob es sich hier um einen nur vorübergehenden oder um einen dauernden Aufenthalt handelt. Eine Regelung im AufenthG muss die Einreise zu den hier lebenden Pflegepersonen gewähren. Der Zuzug eines (verwandten) Pflegekinds im Falle einer grenzüberschreitenden Unterbringung kann ggf. gemäß § 36 AufenthG bewilligt werden.

### **2.7.6 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG: Regelung der Kostenübernahme**

Notwendige Voraussetzung der grenzüberschreitenden Unterbringung ist es, dass die Kostenübernahme geregelt ist. Bei der beabsichtigten Unterbringung von Kindern in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe wird erfahrungsgemäß bereits vorab eine Vereinbarung bzw. Regelung zur Kostenübernahme zwischen der hiesigen Unterbringungseinrichtung und der ausländischen Stelle getroffen. Mit der Zustimmung der Einrichtung zur Aufnahme des Kindes gemäß Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG sollte in jedem Fall die Erklärung verbunden sein, dass die Kostenübernahme zwischen Träger und unterbringender Stelle geregelt wurde. Andernfalls sind von den Behörden des Heimatstaates hierzu maßgebliche Aussagen anzufordern.

Bei der Unterbringung in Pflegefamilien werden hingegen Kostenregelungen nicht in jedem Fall getroffen. In diesen Verfahren gehen die Behörden des Heimatstaates häufig von der (Kosten-) Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes oder der Pflegeeltern nach einer Unterbringung aus, insbesondere bei einer beabsichtigten Verwandtenpflege. Diese Zuständigkeit ist jedoch oftmals nicht gegeben. § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG fordert jedoch keine Vereinbarung der Kostenübernahme, sondern (nur) eine Klärung der Frage, ob Kosten übernommen werden.

Zur Regelung der Kosten gehört auch die Sicherstellung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes des Kindes durch die Behörde des Heimatstaates (s. o.). Diese sollte daher die erforderlichen Nachweise (Krankenversicherungskarte, ggf. Zusatzvereinbarung mit Partnerkrankenkassen im Inland, z. B. bei schwerwiegenden Erkrankungen, EU-Krankenkarte) im Konsultationsverfahren vorlegen.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> visumhandbuch-data.pdf (auswaertiges-amt.de)

<sup>37</sup> Durch Abschluss eines eigenen Krankenversicherungs-Vertrages für den/die Minderjährige/n oder den Nachweis durch Bestätigung der Krankenversicherung, dass der/die Minderjährige während des Aufenthalts in Deutschland von der Familienversicherung der in Deutschland lebenden Pflegeperson erfasst ist.

<sup>38</sup> Zur Verpflichtungserklärung von Privatpersonen vgl. [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de); s. a. u.: <https://www.krankenkassen.de/ausland/Europaeische-Krankenversicherungskarte>

Bei erforderlicher Wiederholung des Konsultationsverfahrens, z. B. bei einem Wechseln der Unterbringungseinrichtung oder bei Verlängerung von Unterbringungen, sind die Kostenregelungen ggf. nochmals zu bestätigen oder erneut nachzuweisen.

## **2.8 Familiengerichtliche Genehmigung, § 47 IntFamRVG**

Die Zustimmung des Landesjugendamtes zur beantragten Unterbringung ist nur mit familiengerichtlicher Genehmigung zulässig. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 IntFamRVG soll das Familiengericht die Zustimmung genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 IntFamRVG vorliegen und der Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung kein Hindernis entgegensteht. Daher prüft das Familiengericht nicht die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 4–6 IntFamRVG. Die Regelungen des § 46 Abs. 2 und Abs. 3 IntFamRVG, die die freiheitsentziehende Unterbringung und das Anfordern weiterer Nachweise betreffen, gelten entsprechend für das gerichtliche Verfahren. Das Familiengericht kann die Genehmigung zur Zustimmung zu einer geschlossenen Unterbringung aus den in § 46 Abs. 2 IntFamRVG genannten Gründen versagen sowie ergänzende Unterlagen zur Prüfung einholen.

Gemäß § 47 Abs. 2 IntFamRVG wird die Zuständigkeit der Familiengerichte auf die Gerichte konzentriert, die ihren Sitz im Bereich des Oberlandesgerichts haben, in dessen Bereich das Kind bzw. die/der Jugendliche untergebracht werden soll.

## **2.9 Verlängerung von Maßnahmen / Wechsel des Unterbringungsortes**

Teilweise enthalten die Anträge und die dazu mit übersandten Berichte der ausländischen Behörden, entweder eine Befristung der geplanten Unterbringung oder die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen im Ausland sehen eine Befristung der Unterbringung vor. Nicht selten sind auch die gerichtlichen Einschränkungen der elterlichen Sorge in Zusammenhang mit den Unterbringungsmaßnahmen zeitlich befristet worden.

Entsprechend diesen Befristungen erteilen die Landesjugendämter nur für den beantragten Zeitraum eine Zustimmung.

Beabsichtigt die ausländische Stelle eine Verlängerung der Unterbringung, ist hierfür erneut ein Verfahren gem. §§ 45 ff. IntFamRVG durchzuführen.<sup>39</sup> Im Falle der geschlossenen Unterbringung muss im Ausland eine erneute gerichtliche Anordnung der geschlossenen Unterbringung ergehen (s.o. 2.8).

Bei jedem Wechsel in eine andere Unterbringungseinrichtung im Bereich eines anderen Landesjugendamts sind in der Regel ein erneuter Antrag und die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 46, 47 IntFamRVG erforderlich.

## **2.10 Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach SGB VIII**

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer Jugendhilfeleistungen beanspruchen. Erforderlich ist jedoch, dass die Anspruchsberechtigten, dies sind

---

<sup>39</sup> Vgl. Fn. 14 (Rechtssache C-92/12 PPU, Health Service Executive gegen S.C. und A.C. Slg. 2012, I-0000, Urteil vom 26.4.2012).

i. d. R. die Personensorgeberechtigten, rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Leben die nach SGB VIII anspruchsberechtigten Personen (in der Regel die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) im Ausland und sind sie nicht (auch) deutsche Staatsangehörige, können Leistungen gem. § 27 ff. SGB VIII (§§ 33, 34, 39, 40 SGB VIII) für sich hier aufhaltende ausländische Minderjährige, die grenzüberschreitend in Einrichtungen untergebracht worden sind, nicht erbracht werden. Leistungen nach dem SGB VIII können in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn im Inland eine Vormundschaft oder eine Ergänzungspflegschaft (mit dem entsprechenden Aufgabenkreis Beantragung von Hilfen zur Erziehung) für hier untergebrachte Minderjährige angeordnet wurde und sich der Vormund bzw. der Pfleger/ die Pflegerin rechtmäßig in Deutschland aufhalten, § 6 Abs. 2 SGB VIII. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ist eine Gewährung der SGB VIII-Leistungen möglich.<sup>40</sup>

Bei der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes insbesondere bei einer (Verwandten-) Pflegefamilie (oder in einer Einrichtung), sollte daher die gesetzliche Vertretung des Kindes vor dem Grenzübertritt geklärt sein und regelmäßig überprüft werden.

Sofern im Ausland lebenden Eltern dort das Sorgerecht gerichtlich entzogen wurde oder sie an der Wahrnehmung der Personensorge tatsächlich oder rechtlich gehindert sind, ist bei Bedarf eine gerichtliche Regelung zu gegebener Zeit zu beantragen, sofern dortige Anordnungen nicht über Regelungen des KSÜ / EGBGB im Inland Wirkung entfalten (s. o. 1.4). Durch die gerichtliche Bestellung eines Vormunds bzw. einer/eines Ergänzungspflegerin/-pflegers im Inland könnte daher ggf. Hilfe zur Erziehung (z. B. gem. § 33 SGB VIII) auf deren Antrag gewährt werden (und sich dadurch bspw. ein Anspruch der Pflegefamilie auf Pflegegeldleistungen und Krankenhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII ergeben).

Ein durch ausländische Stellen (Gericht oder Behörde) initiiertes Pflegeverhältnis begründet nicht per se einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 33, 39 SGB VIII. Ein möglicher Anspruch wäre – bei Vorliegen einer Anspruchsberechtigung (es gibt einen im Inland lebenden Personensorgeberechtigten) und der gesetzlichen Voraussetzungen des § 33 SGB VIII (es besteht ein entsprechender erzieherischer Bedarf, die Pflegepersonen erfüllen die Eignungskriterien im Sinne des § 33 und das Jugendamt bewilligt diese Leistung) – nicht dadurch ausgeschlossen oder nachrangig, weil im Zusammenhang mit dem vorausgehenden Konsultationsverfahren gem. §. 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG die Frage der Kosten für die grenzüberschreitende Unterbringung hätte geklärt werden müssen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass fachliche und finanzielle Leistungen nach der erfolgten grenzüberschreitenden Unterbringung in Deutschland durch ausländische Stellen eingestellt werden. Im Konsultationsverfahren ist daher unbedingt auch zu klären, ob ein Pflegeverhältnis von ausländischen Stellen weiter fachlich begleitet wird und ob es ggf. auch durch finanzielle Unterstützung aus dem Ausland weiterhin ausreichend abgesichert ist. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII oder Leistungen nach § 40 SGB VIII können ebenfalls nur im Zusammenhang mit bewilligten Hilfen zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 oder gem. § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt werden, da es sich um Annexleistungen handelt.

Erteilt ein ausländisches Gericht den Personen, bei denen ein/e Minderjährige/r untergebracht werden soll, die Vormundschaft, ohne zuvor ein Konsultationsverfahren gem. Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw.

---

<sup>40</sup> Ausgenommen sind Leistungen, für die der oder die Minderjährige selbst Anspruchsinhaber/in ist, wie z. B. § 19 SGB VIII oder Leistungen gem. § 35a SGB VIII; ferner Leistungen gem. § 41 i. V. m. §§ 27 ff. SGB VIII.

Art. 33 KSÜ ordnungsgemäß bis zum Ende durchgeführt zu haben, kann die Anerkennung der Vormundschaftserteilung bis zum Abschluss des Konsultationsverfahrens verweigert werden. Dies hätte zur Folge, dass die in Deutschland lebende/n Pflegeperson/en bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens keine Berechtigung hätte/hätten, Anträge auf HzE-Leistungen nach dem SGB VIII zu stellen.



## 3. Unterbringung im Ausland

Eine Unterbringung im Ausland setzt voraus, dass der Aufenthalt der minderjährigen Person im Ausland über Nacht andauert.

### 3.1 Unterbringung in Nicht-Vertragsstaaten der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ

In manchen Fällen wird das Konsultations- und Zustimmungsverfahren bei der grenzüberschreitenden Unterbringung von Minderjährigen ins Ausland von deutschen örtlichen Leistungsträgern aber auch von Leistungserbringern als zu aufwändig und zeitraubend empfunden. Daher sind immer wieder Abwanderungsbewegungen hin zur grenzüberschreitenden Unterbringung in Nicht-Vertragsstaaten zu beobachten.

Hiervon wird dringend abgeraten. Ziel der Brüssel IIb-VO und des KSÜ war es gerade, dafür zu sorgen, dass die Aufnahmestaaten von der Unterbringung Minderjähriger in ihrem Staat wissen und damit den Schutz des Kindeswohls der in ihrem Staat untergebrachten Minderjährigen ebenfalls mit im Blick haben können. Zudem wird durch geregelte Verfahren der Aufenthalt der Minderjährigen gesichert und es stehen im Bedarfsfall Ansprechpartner auch bei überörtlich angesiedelten Behörden des Aufenthaltsstaats zur Verfügung.

### 3.2 Unterbringung in Vertragsstaaten der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ

Die zeitliche Dauer der Unterbringung von Minderjährigen im Ausland ist für die Entscheidung darüber, ob vorher ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen ist, ohne Belang (vgl. Erwägungsgrund Nr. 11: „jede“ Unterbringung)

Unterschieden werden muss, ob es sich um eine konsultationsfreie oder um eine konsultationspflichtige Unterbringung handelt.

#### 3.2.1 Konsultationsfreie Unterbringung

Konsultationsfrei sind vor allem Aufenthalte im Ausland, die auf einer privaten Entscheidung der Personensorgeberechtigten beruhen, wie z. B. Aufenthalte bei Verwandten, Bekannten oder z. B. in einem Internat im Ausland. Hier waren keine Behörden im Rahmen der Entscheidung und Durchführung eines grenzüberschreitenden Aufenthalts beteiligt.

Gemäß Nr. 85 der „Conclusions and Recommendations“ zum KSÜ sind Ferienaufenthalte von Pflegefamilien konsultationsfrei.<sup>41</sup>

Nicht konsultationspflichtig ist zudem die Unterbringung bei einem Elternteil, selbst wenn eine Behörde oder ein Gericht diese veranlasst hat, vgl. Art 82 Absatz 2 B IIb-VO. Ob der Elternteil, bei dem das Kind untergebracht werden soll, die Personensorge für das Kind besitzt, ist dabei unerheblich. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus weitere Ausnahmen für andere Kategorien

<sup>41</sup> Dies muss für den Bereich der Brüssel IIb-Verordnung unter den Mitgliedsstaaten erst noch festgelegt werden, vgl. die „Conclusions and Recommendations“ <https://assets.hcch.net/docs/5b48f412-6979-4dc1-b4c1-782fe0d5cfa7.pdf>, insbesondere Prel doc 20: <https://assets.hcch.net/docs/24768321-5d6a-44ca-9abc-db4b6d9611b5.pdf>

von nahen Verwandten, z. B. Großeltern, selbst bestimmen. Diese Kategorien müssen sie gemäß Art. 103 Abs. 1 Buchstabe g Brüssel IIb-VO der EU-Kommission mitteilen.<sup>42</sup>

### 3.2.2 Konsultationspflichtige Unterbringungen

Grundsätzlich ist eine vorherige Konsultation immer dann durchzuführen, wenn es sich um eine behördlich oder gerichtlich veranlasste grenzüberschreitende Unterbringung handelt.

Dies ist der Fall bei behördlich/gerichtlich veranlasster Unterbringung einer minderjährigen Person

- in einer im Ausland gelegenen Einrichtung
- bei Pflegeeltern, die im Ausland leben, egal ob diese mit der minderjährigen Person verwandt sind oder nicht.

Bei Ferienaufenthalten von Wohngruppen der Jugendhilfe kann die behördliche Entscheidung darin gesehen werden, dass Minderjährige sich aufgrund behördlicher Entscheidung (Bewilligung von HzE-Leistungen durch das zuständige Jugendamt) in der Wohngruppe befinden und mit dieser im Rahmen einer Ferienmaßnahme ins Ausland reisen, bei der neben dem Erholungsaspekt weiterhin HzE durch das mitgereiste Personal geleistet wird.

Auch Familien mit Pflegekindern, die zu privaten Urlaubsreisen ins Ausland fahren, können betroffen sein. Allerdings besteht im Bereich des KSÜ eine Empfehlung der Mitgliedsstaaten, dass private Urlaubsreisen von Pflegefamilien konsultationsfrei sind (s.o. 3.2.1).

Nach der Systematik der Verordnung ist die Sicht des aufnehmenden Staates maßgeblich, eine etwaige praktische Vereinfachung ist nur im Konsens und nicht einseitig aus Sicht des Entsendestaates zu entwickeln und zu beurteilen. Es kommt also auf die Perspektive des Aufnahmestaates an, ob dieser einen Ferienaufenthalt als behördlich veranlasst und daher als konsultationspflichtig ansieht.

Daher ist vor Reiseantritt beim Aufnahmestaat anzufragen, ob er die Durchführung eines Konsultationsverfahrens für notwendig erachtet. Das Bundesamt für Justiz ist auf europäischer Ebene dabei, in Abstimmung mit anderen EU-Staaten eine pragmatische Lösung zu entwickeln.

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

Entsprechend den Vorgaben in den Regelungen § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 3 IntFamRVG, die die Voraussetzungen für eine Zustimmung bei einer Unterbringung eines Minderjährigen aus dem Ausland in Deutschland bestimmen, sollte aus der Begründung für die Unterbringung im Ausland hervorgehen, dass die zwingend vorgesehene Anhörung der/des Minderjährigen stattgefunden

<sup>42</sup> [https://e-justice.europa.eu/37842/DE/brussels\\_iib\\_regulation\\_\\_matrimonial\\_matters\\_and\\_matters\\_of\\_parental\\_responsibility\\_recast\\_](https://e-justice.europa.eu/37842/DE/brussels_iib_regulation__matrimonial_matters_and_matters_of_parental_responsibility_recast_)

hat und dass ein besonderer Bezug der/des Minderjährigen zur gewählten Unterbringung/Einrichtung bzw. dem Land festgestellt besteht (vgl. auch Ausführungen bei 2.7.1. und 2.7.2) Bei einem bislang fehlenden Bezug der/des Minderjährigen sollte das pädagogische Konzept der gewählten Einrichtung bzw. die Zielsetzung der gewählten Hilfe die Auslandsmaßnahme begründen.<sup>43</sup>

### 3.3 Zuständige Behörden, Übersetzungen und Legalisationen

Das Ersuchen zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Deutschland in einen ausländischen Staat darf nur von den befugten Stellen, d. h. den fallverantwortlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (deutsches Jugendamt) oder ggf. von einem deutschen Gericht gestellt werden (s. o., Ziff. 1.2.5 am Ende) und kann nicht eigenständig durch einen freien Träger der Jugendhilfe erfolgen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 82 Brüssel IIb-VO und Art. 33 KSÜ, die das Tätigwerden eines Gerichts bzw. einer Behörde voraussetzen.

Ein Ersuchen zur grenzüberschreitenden Unterbringung in einem Mitgliedsstaat der Brüssel IIb-VO muss gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 2 Brüssel IIb-VO von hiesigen Jugendämtern über das Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde an die zuständigen Zentralen Behörden im Ausland gerichtet werden.

Bei Ersuchen zur grenzüberschreitenden Unterbringung in einem Mitgliedsstaat des KSÜ, der nicht gleichzeitig Mitgliedsstaat der Brüssel IIb-VO ist, (derzeit z. B. Marokko) ist der Weg über das Bundesamt für Justiz zwar nicht zwingend vorgegeben, aber dringend zu empfehlen.

Die aktuellen Kontaktadressen der ausländischen Zentralen Behörden liegen dem Bundesamt vor und werden von ihm bei der Weiterleitung des Ersuchens verwendet. Sie sind auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz bzw. auf der Internetseite der Haager Konferenz HCCH hinterlegt.<sup>44</sup>

Vor der Übermittlung des Ersuchens an das Bundesamt für Justiz zur Weiterleitung an den ausländischen Vertragsstaat (bzw. bei KSÜ-Verfahren vor eventueller direkter Übermittlung an die ausländische Zentrale Behörde) sollten beim Bundesamt für Justiz Informationen zum Verfahren im jeweiligen anvisierten Aufnahmestaat eingeholt werden.

Für geplante Unterbringungen im Ausland sind weiter die folgenden Bestimmungen zu beachten (vgl. auch Ziff. 2.4):

1. Kosten des Verfahrens tragen die zusammenwirkenden Staaten jeweils für die eigenen Aufgaben (vgl. Art. 83 Brüssel IIb-VO und Art. 38 KSÜ).
2. Gem. Art. 82 Abs. 4 Brüssel IIb-VO teilt jeder Mitgliedsstaat mit, welche Amtssprache er neben seiner eigenen für Mitteilungen zulässt; nach Art. 54 KSÜ besteht ausdrücklich die Verpflichtung des ersuchenden antragstellenden Staates, die eingereichten Schriftstücke in der eigenen Landessprache nebst Übersetzung in die Sprache des anderen Staates mitzuliefern; in Ausnahmefällen kann eine Übersetzung in englischer oder französischer Sprache übermittelt werden.
3. Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde im Bundesgebiet ist nicht für Übersetzungen zuständig, aber es kann bei der Kommunikation unterstützend tätig werden. Wird es für die Übermittlung von Ersuchen an die zuständigen Zentralen Behörden eingeschaltet, sind daher Übersetzungen bereits durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger zu veranlassen.

<sup>43</sup> § 38 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sieht sogar eine Überprüfung der Einrichtungen an Ort und Stelle vor.

<sup>44</sup> [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html);  
<https://www.hcch.net/de/states/hcch-members/>

Die nach den Vereinbarungen ausgestellten oder übermittelten Schriftstücke sind frei von der Verpflichtung zur Legalisation (vgl. Art. 90 Brüssel IIb-VO und Art. 43 KSÜ).

### 3.4 § 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Neben der Frage, ob aufgrund internationaler Vereinbarungen (Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 33 KSÜ) ein Konsultationsverfahren notwendig ist, ist nach deutschem Recht die Regelung des § 38 SGB VIII zu beachten, soweit dieser nach den dort genannten Voraussetzungen einschlägig ist. Es ist durchaus möglich, dass § 38 SGB VIII nicht oder nur in Teilen anzuwenden, jedoch dennoch ein Konsultationsverfahren nach der Brüssel IIb-VO bzw. dem KSÜ durchzuführen ist.

§ 38 fasst die bisherigen Regelungen des SGB VIII zu Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift zusammen und erweitert die Pflichten der fallzuständigen Jugendämter sowie die der Leistungserbringenden Träger erheblich. Ziel der Neuregelungen ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Hilfen und der Leistungserbringer sowie die Stärkung der Verantwortung der fallzuständigen Jugendämter (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, BT-Drs. 19/26107, S. 92).

#### 3.4.1 Anwendungsbereich

Zwar beziehen sich die Regelungen des § 38 SGB VIII auf alle Hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII, § 35 a SGB VIII, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden (vgl. § 38 Abs. 1, 2 SGB VIII), jedoch betrifft der Regelungsbereich des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ ausschließlich Unterbringungen im Ausland über Tag und Nacht.

Die Formulierung des § 38 Abs. 2 S. 1 SGB VIII „Hilfe, die [...] teilweise im Ausland erbracht wird“ ist insofern auf Maßnahmen zu beziehen, die aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung stationär (über Tag und Nacht) phasenweise sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden.<sup>45</sup>

Die zeitliche Dauer der Unterbringung von Minderjährigen im Ausland ist vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 38 SGB VIII, des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ ohne Belang. Daher müssen grundsätzlich auch bei einer kurzzeitigen Unterbringung<sup>46</sup> die Vorgaben des § 38 SGB VIII umgesetzt und ein entsprechendes Konsultationsverfahren durchlaufen werden.

#### Vollzeitpflege

Bei Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII handelt es sich um eine Unterbringung über Tag und Nacht. Eine Trägeranbindung i. V. m. dem Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sowie ein Fachkräftegebot sind bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII strukturell und konzeptionell nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII sind insofern in der überwiegenden Zahl der Fälle einer Hilfe gemäß § 33 SGB VIII im Ausland nicht zu gewährleisten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es weder Ziel des Gesetzgebers war, Hilfen gemäß § 33 SGB VIII im Ausland generell auszuschließen, noch diese von den Auslandsmaßnahmen auszunehmen. Im Interesse eines umfassenden Kinderschutzes ist es sinnvoll, die Vorschrift hinsichtlich der Vor

<sup>45</sup> Bspw. ISE-Maßnahme gem. § 35 SGB VIII im Inland, die eine erlebnispädagogische Einheit über mehrere Wochen im Ausland vorsieht.

<sup>46</sup> Bspw. bei kurzzeitigen einzelfallbezogenen erlebnispädagogischen Interventionen.

gaben des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII teleologisch zu reduzieren und alle weiteren Vorgaben des § 38 SGB VIII – und damit auch die Meldepflichten gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII – anzuwenden<sup>47</sup>.

### 3.4.2 Voraussetzungen des § 38 SGB VIII

Das **fallzuständige Jugendamt** soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, betreffend den jungen Menschen

- ein Gutachten gemäß § 35a SGB VIII einholen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie
- die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person vor Entscheidung über die Gewährung der Hilfe an Ort und Stelle überprüfen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Zudem soll es sicherstellen, dass der Leistungserbringer

- über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
- die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, die Voraussetzungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ erfüllt und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,<sup>48</sup>
- mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 SGB VIII betraut,
- über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt und dabei die länderspezifischen fachlichen Handlungsleitlinien bzw. Regelungen des überörtlichen Trägers anwendet,
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem fallzuständigen Jugendamt unverzüglich anzeigt.

Die Einhaltung des Fachkräftegebots durch den Leistungserbringer gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2c SGB VIII i. V. m. § 72 Abs. 1 SGB VIII soll sichergestellt sein. Dies setzt nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich die jeweilige persönliche Eignung und eine der Aufgabe entsprechende abgeschlossene Ausbildung voraus. Abhängig von der jeweiligen Betreuungsintensität und Aufgabe, kann auch eine entsprechende Zusatzausbildung nach § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erforderlich werden.

Die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen am Ort der Leistungserbringung erfolgen (vgl. § 38 Abs. 3 SGB VIII).

Besteht die Erfüllung der o. g. Anforderungen an die Einrichtung und / oder die mit der Leistungserbringung betrauten Person nicht fort, so soll die Maßnahme im Ausland unverzüglich beendet werden (vgl. § 38 Abs. 4 SGB VIII).

<sup>47</sup> Vgl. BAGLJÄ-Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden, 2022, Ziff. 2.1 Seite 5 Kasten; so auch Wiesner / Wapler, 2022, § 38 Rdnr. 16, S. 887

<sup>48</sup> Aktuelle Informationen zu den jeweils geltenden Regelungen im Ausland können den Merkblättern des Bundesamtes für Justiz (BfJ - Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern ([bundesjustizamt.de](http://bundesjustizamt.de))) sowie dem Europäischen Justizportal (Europäisches Justizportal - Grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes (einschließlich Pflegefamilie) ([europa.eu](http://europa.eu))) entnommen werden. Weitere Informationen zur Betriebserlaubnis bietet die Veröffentlichung der BAGLJÄ Nr. 159: Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden.

### 3.4.3 Meldepflichten

Das fallzuständige Jugendamt hat der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde an seinem Sitz gem. § 38 Abs. 5 SGB VIII unverzüglich folgende Angaben zu melden:<sup>49</sup>

- Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland,
- Name und die Anschrift des Leistungserbringers,
- Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
- Änderungen dieser genannten Angaben,
- die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland.

Darüber hinaus hat das fallzuständige Jugendamt der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde an seinem Sitz gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 4 SGB VIII unverzüglich einen schriftlichen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und kumulativ der Maßgaben des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ zu übermitteln.

Ggf. ist eine Übersetzung der erforderlichen Dokumente durch das fallzuständige Jugendamt beizubringen.

Die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamtes wirkt im Rahmen der fachlichen Beratung auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, sofern sich aus den ihr seitens des Jugendamts übermittelten Angaben (§ 38 Abs. 5 S. 1 SGB VIII) ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht (mehr) erfüllt sind.

Sofern das fallzuständige Jugendamt weiterführende Informationen zum Leistungserbringer der Auslandsmaßnahme benötigt, sind diese vorrangig bei der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des Trägers zu erfragen.

#### Weitere zu beachtende Aspekte

Eine Qualitäts- und Leistungsvereinbarung zwischen Träger und Jugendamt für intensive sozialpädagogische Einzelmaßnahmen im Ausland sollte nachstehende Regelungen/Ausführungen enthalten:

- Eine bindende Selbstverpflichtungserklärung des Leistungserbringers (vgl. SVE; Einzelerklärung/Verbandserklärung; s. a. Muster Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e. V.),
- Leistungsbeschreibungen nach Maßgabe der Hilfeplanung gem. §§ 36 und 36a SGB VIII (Umfang und Dauer; Optionen),
- Aussagen über die Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthalts,
- Angaben zu Kommunikation und Koordination zwischen leistungserbringendem Träger und Jugendamt,
- Angaben zur Kommunikation zwischen Minderjährigem und Personensorgeberechtigtem, zu den Besuchskontakten und deren Finanzierung,
- Angaben zur Partizipation der/des Minderjährigen bzw. Erreichbarkeit einer zuständigen Ombuds- oder Beschwerdestelle,

<sup>49</sup> Siehe hierzu Meldebögen im Anhang der g. g. BAGLJÄ-Handlungsleitlinien Nr. 159.

- Erfüllung des Fachkräftegebots gem. §§ 72 und 72a SGB VIII; einschließlich einer Personallösung bei Ausfall/Wechsel der Betreuenden,
- Anmeldung der/des Jugendlichen im Gastland nach erteilter Zustimmung durch die zuständige Stelle des Gastlandes,
- Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Gastlandes, einschließlich gesundheitlicher Bestimmungen (z. B. Schlupflicht, Beibringung ärztlicher Gutachten, Medikation, Impfungen etc.),
- ggf. Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Behörden/Institutionen im Gastland,
- Meldungen/Absprachen mit dem Auswärtigen Amt bzw. der jeweiligen Deutschen Botschaft

#### 3.4.4 Sonderfall: Umzüge von Pflegefamilien ins Ausland

Bei Pflegefamilien, in die Minderjährige im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII aufgenommen wurden und die ins Ausland umziehen wollen, ist vorab zu klären, ob der Auslandsaufenthalt vorübergehend (z. B. aufgrund eines beruflichen Auslandsaufenthalts eines Pflegeelternteils) oder permanent geplant ist. Besonders im letzteren Fall stellt sich die Frage, ob diese Hilfe zur Erziehung noch die geeignete Hilfe ist oder ob für den/die Minderjährige/n die Unterbringung in einer anderen Pflegefamilie oder eine andere Hilfeform in Deutschland zu wählen ist.

In einigen Staaten wird kein Konsultations- und Zustimmungsverfahren für notwendig erachtet, wenn die Pflegefamilie mit einem Pflegekind, das bereits in der Familie platziert wurde, ins Ausland verzieht. Ob ein entsprechendes Verfahren einzuleiten ist, ist vorab mit der Zentralen Behörde im Aufnahmestaat abzuklären.

Unabhängig von der Frage des Erfordernisses eines Konsultationsverfahrens muss auch in diesen Fällen geklärt sein, ob und wie diese Pflegefamilie im Ausland weiter fachlich begleitet wird, ob Leistungen gem. §§ 39 f. SGB VIII ggf. (weiter) gewährt werden können und wie die ausreichende gesetzliche Vertretung des Pflegekindes im Ausland bzw. dessen weitere Beteiligung am Verfahren gewährleistet wird.

### 3.5 Hilfeplanung

Hilfen zur Erziehung sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie können in Einzelfall im Ausland erbracht werden, wenn der Aufenthalt im Ausland nach Maßgabe der Hilfeplanung für das Erreichen des Hilfezieles erforderlich ist (§ 38 Abs. 1 SGB VIII).

Ein Auslandsaufenthalt kann im Rahmen der Hilfeplanung und -steuerung nur ein zeitlich begrenzter, pädagogisch eindeutig begründeter Teil eines umfassenden Hilfskonzepts sein, dessen Gesamtziel in der Regel eine zeitlich absehbare familiäre oder institutionelle Re-Integration der/des Minderjährigen im Inland sein muss. Damit die Perspektive der Minderjährigen auf die Entwicklungsoptionen im Heimatland bezogen bleibt, soll die Dauer der Hilfemaßnahme im Ausland ein Jahr nicht überschreiten. Zudem stimmen manche Aufnahmestaaten nur einer zeitlich begrenzten Unterbringung zu.

Mit der Entscheidung für eine pädagogische Betreuung im Ausland ist für die/den Minderjährige/n der Zeitpunkt der Fortsetzung der Hilfe im Inland und die konkreten weiteren Hilfeplanschritte für die Zukunft zeitnah festzulegen. Die weiteren Schritte sind im Rahmen der Hilfeplanung bereits mit dem leistungserbringenden Träger zu erörtern und festzuschreiben. Die Mitwirkung und Beteiligung des Minderjährigen und seiner Familie am Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII ist zu

beachten. Zudem ist der Minderjährige umfassend in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über die Maßnahme sowie seine Rechte im In- und Ausland aufzuklären. Ferner sind ihm bereits im Vorfeld mögliche Ombuds- und Beschwerdestellen bekannt zu geben, an die er sich bei Bedarf während der Maßnahme im In- und Ausland wenden kann.

Das fallverantwortliche Jugendamt bewertet im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung in regelmäßigen Abständen, etwa sechs Monate, ob die Hilfemaßnahme geeignet ist, die pädagogischen Zielsetzungen umzusetzen und positive Entwicklungen und Auswirkungen festgestellt werden können. Wechselnde Aufenthaltsorte, wie z. B. bei Reiseprojekten, müssen im Hilfeplan vorab zeitlich bestimmt und eingehalten werden. Änderungen im Ablauf müssen dem fallführenden Jugendamt unverzüglich gemeldet werden.

Aufgrund der besonderen Belastungssituation für Minderjährige im Ausland ist es aus pädagogischer Sicht außerdem ratsam, seitens des fallverantwortlichen Trägers der Jugendhilfe auch die Frage der psychischen Stabilität eingehend zu erörtern.

Vor der Hilfestellung muss eine Stellungnahme durch eine in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannte approbierte Fachkraft eingeholt werden, um festzustellen, ob eine seelische Störung vorliegt. Wird eine seelische Störung festgestellt, ist eine Hilfe im Ausland nur möglich, wenn die medizinische Versorgung gewährleistet ist.<sup>50</sup>

Treten während der Leistungserbringung im Ausland Merkmale auf, die auf eine psychische Labilität schließen lassen und eine Fortsetzung der Hilfe erschweren bzw. unmöglich machen (könnten), hat unverzüglich eine Abstimmung zwischen der leistungserbringenden Einrichtung bzw. der/den Pflegeperson/en und dem Jugendamt zu erfolgen. Gegebenenfalls ist die Maßnahme/Leistung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Neben der Klärung der Krankenversicherung müssen alle notwendigen gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Impfungen) rechtzeitig sichergestellt werden.

Die Überprüfung der Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person sowie die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung der/des Minderjährigen sollte regelmäßig durch das fallverantwortliche Jugendamt vor Ort erfolgen.

### **3.6 Information der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung**

Es wird empfohlen, der deutschen Auslandsvertretung im Gastland vor Beginn einer Erziehungshilfe folgende Angaben mitzuteilen:

- Kontaktdaten der Jugendhilfeträger in Deutschland und im Gastland,
- Personendaten der Betreuungspersonen und der Minderjährigen; ggf. unter Einholung datenschutzrechtlicher Einverständniserklärungen,
- voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes der/des Minderjährigen im Gastland,
- Hinweis auf notwendige (medizinische) Versorgung vor Ort,
- Notfalladressen in Deutschland (Ansprechpartner im Jugendamt, Personensorgeberechtigte, Träger der Maßnahme im Inland),

<sup>50</sup> Vgl. Struck in Mündler, Meysen & Treneck § 38 Rn 5. Struck in Mündler, Meysen, Treneck, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022 zu § 39 Rn5



- Kopie der Selbstverpflichtungserklärung des leistungserbringenden Trägers der Jugendhilfe,
- Daten der im Gastland zuständigen Fachstelle der Jugendhilfe.

Bei Festnahmen von Kindern und Jugendlichen oder bevorstehenden vormundschaftsrechtlichen Maßnahmen ausländischer Gerichte oder Behörden ihnen gegenüber soll der Träger der Auslandsmaßnahme vor Ort auch die deutsche Auslandsvertretung informieren.

### 3.7 Krankenversicherungsschutz in der EU / im Ausland

Die Weiterversicherung in der EU ist (nur) unter bestimmten Voraussetzungen möglich – zum Versicherungsschutz bei Aufenthalten von deutschen Kindern und Jugendlichen innerhalb der EU und einigen weiteren Staaten s. a. Ziff. 2.7.5.1

Bei längeren Auslandsaufenthalten müssen sich auch aus der EU stammende Pflegeeltern eine Krankenversicherung am neuen Wohnort suchen. Für die Übergangszeit ist eine Auslands-krankenversicherung sinnvoll.

Die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt einen Überblick über die Gesundheitssysteme in der EU.<sup>51</sup>

Ferner ist zu beachten, dass eine Familienversicherung nicht in allen EU-Ländern kostenlos ist. Je nach Zielland bieten oft nur private Versicherungen eine mit deutschen Krankenversicherungsleistungen vergleichbare medizinische Versorgung an. Die gesetzliche Krankenversicherung, die in Deutschland bestand, endet auf jeden Fall mit einer offiziellen Auswanderung (z. B. von Pflegeeltern).

Auslandsaufenthalte außerhalb von EU-Ländern müssen i. d. R. durch eine private Auslandskrankenversicherung abgesichert werden. Für Kinder und Jugendliche, deren Versicherungsschutz über die Personensorgeberechtigten sichergestellt ist, sind ggf. durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Zusatzversicherungen abzuschließen.

### 3.8 Weitere Informationen und Arbeitshilfen:

- BAGLJÄ-Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebs-erlaubnis erteilenden Behörden, 2022, Nr. 159: <http://bagljae.de/content/empfehlungen/>
- Praxisleitfaden der Europäischen Kommission für die Anwendung der Brüssel IIb-Verordnung: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/ff34bda5-ea90-11ed-a05c-01aa75ed71a1>

Wichtige Informationen und Mustervereinbarungen finden sich beispielsweise hier:

- Homepage des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e. V.: <https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/service/downloads.html>,
- insbesondere die Selbstverpflichtungserklärung – SVE – <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>

<sup>51</sup> <http://www.sozialkompass.eu/datenbank/laenderauswahl.html>

- und die Arbeitshilfe – Ergänzung zur Selbstverpflichtungserklärung  
[https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/fileadmin/user\\_upload/be-ep.de/Dateien/Pdf/Downloads/24-02-08\\_SVE\\_HzE\\_qualitaetsgrundlagen\\_IP\\_ausland\\_aktiv.pdf](https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/fileadmin/user_upload/be-ep.de/Dateien/Pdf/Downloads/24-02-08_SVE_HzE_qualitaetsgrundlagen_IP_ausland_aktiv.pdf)
- Länder- und Reiseinformationen sind beim Auswärtigen Amt abrufbar:  
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/was-sindsicherheitshinweise-node>

## 4. Rechtliche (Folge-)Probleme bei Unterbleiben der Konsultationsverfahren

Ist im Rahmen einer grenzüberschreitenden Unterbringung kein ordnungsgemäßes Konsultationsverfahren durchgeführt worden, so ist hinsichtlich der Frage der rechtlichen Folgen zwischen eingehenden und ausgehenden Unterbringungen zu unterscheiden.

### 4.1 In Deutschland

Erfolgt die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes ohne vorheriges Konsultationsverfahren, ist die zugrundeliegende Maßnahme in Deutschland im Inland nicht anzuerkennen gem. Art. 39 Abs. 1 lit. f) i.V.m. Art. 82 Brüssel IIb-VO.

Die Jugendämter werden bei Unterbringungen von Kindern oder Jugendlichen ohne vorheriges Konsultationsverfahren im Einzelfall eine Kindeswohlüberprüfung durchführen. Dabei ist die Eignung der Pflegefamilie nach den Standards des § 33 SGB VIII durchzuführen. Allenfalls ausnahmsweise kann im Einzelfall eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII ausgestellt werden, die jedoch keine Grundlage für einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung mit der Annexleistung Pflegegeld darstellt.

Die Überprüfung von (verwandten) Pflegepersonen erfolgte ggf. bereits durch die ausländische Behörde. Ebenso können ausländische Behörden, z. B. gemäß Art. 80 Brüssel IIb-VO, die örtlichen Jugendämter am Aufenthaltsort potenzieller Pflegefamilien oder den beauftragten Internationalen Sozialdienst (ISD)<sup>52</sup> um sachdienliche Ermittlungen ersuchen.

Sofern hiesige Jugendämter um Überprüfung von (Verwandten-)Pflegeeltern gebeten werden, obliegt ihnen auch die Beurteilung, inwieweit es sich um eine privatrechtliche Verwandtenpflege handelt oder ob der Sachverhalt einer behördlich veranlassten Unterbringung entspricht. Trifft Letzteres zu, sind die ausländischen Behörden auf die Notwendigkeit eines Konsultationsverfahrens mit dem jeweiligen überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) hinzuweisen. Der überörtliche Träger ist dann nachrichtlich über den aktuellen Verfahrensstand in Kenntnis zu setzen.

Wurde die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ohne Durchführung eines Konsultationsverfahrens in einer (Verwandten-)Pflegefamilie veranlasst und erlangt der überörtliche Träger hiervon erst nachträglich durch Mitteilung des örtlichen Jugendamtes oder durch ein Ersuchen Kenntnis, wird zunächst zu prüfen sein, ob bereits verfestigte Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen entstanden sind. Trifft dies zu, kann die erfolgte Unterbringung grundsätzlich nicht mit dem Hinweis auf das konventionswidrige Verfahren beendet werden. Im Übrigen sollten folgende Besonderheiten beachtet werden:

- Soweit örtliche Jugendämter in die Überprüfung der Pflegefamilie einbezogen wurden und deren Eignung bestätigt haben, wäre eine nochmalige Eignungsprüfung bei Bekanntwerden der Unterbringung grundsätzlich nicht erforderlich. Dies kann jedoch nicht ohne weiteres gelten, wenn lediglich die ausländische Stelle die Eignungsprüfung der (Verwandten-)Pflegefamilie übernommen hatte.
- Notwendigerweise ist die rechtliche Vertretung des Pflegekindes bzw. sind die Rechte und Pflichten der sorgeberechtigten Eltern zu prüfen, soweit diesen nicht, nur teilweise oder

<sup>52</sup> ISD im Deutschen Verein, Berlin <https://www.issger.de/de/startseite/startseite.html>

vorübergehend die elterliche Sorge durch gerichtliche Entscheidung im Ausland entzogen wurde.

- Geklärt sein müsste ferner, durch welche Stelle diese Unterbringung fachlich begleitet wird. Denkbar wären Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe z. B. zur Durchführung von Hilfeplanverfahren oder mit freien Trägern z. B. zur Beratung der Pflegefamilie. Diese Leistungsvereinbarungen müssten durch Vereinbarungen zur Kostenübernahme ergänzt werden.
- Unterbringungsmaßnahmen ausländischer Gerichte bzw. Behörden ohne Durchführung des Konsultationsverfahrens wären nicht vollstreckbar, d. h., ist die richterliche Anordnung einer außerfamiliären Unterbringung eines Kindes mit einer Herausnahme verbunden, wäre diese Maßnahme hier ggf. nicht durchsetzbar.
- Es kann nicht zweifelsfrei beurteilt werden, inwieweit der Pflegefamilie im Falle einer durch hiesige Jugendämter veranlassten Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII Rechte aus § 1632 Abs. 4 BGB zustünden. Jugendhilfeleistungen in Gestalt einer Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII wären grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 SGB VIII zu gewähren. Dafür müsste bei dem Pflegeverhältnis jedoch eine Leistung des örtlich zuständigen Jugendamtes vorliegen was jedoch nicht (bereits) dadurch gegeben ist, dass das Pflegeverhältnis durch eine ausländische Behörde installiert wurde. Voraussetzung hierfür wäre ferner ein Antrag des Personensorgeberechtigten. Eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII dürfte in den seltensten Fällen in Betracht kommen.
- Eine Kostenübernahmeregelung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG wäre nur im Zusammenhang mit einem Konsultationsverfahren möglich.
- Der Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind kann unzureichend sein; eine Prüfung ist notwendig, wenn die ausländischen Bestimmungen zum Leistungsumfang nicht oder nur unzureichend bekannt sind (siehe unter 2.4.3.5).

## 4.2 Im Ausland

Die Brüssel IIb-VO und das KSÜ verlangen ausdrücklich die „vorherige“ Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung.

Sofern eine grenzüberschreitende Unterbringung in einer Einrichtung im Ausland ohne vorheriges Konsultationsverfahren stattgefunden hat, ist die Maßnahme regelmäßig umgehend zu beenden, siehe § 38 SGB VIII. Ob ein Nachholen nach den Regelungen des ausländischen Staates aber überhaupt möglich ist und welche Folgen das Unterbleiben der vorherigen Konsultation für den Aufenthalt der/des Minderjährigen in der ausländischen Einrichtung hat, ist abhängig vom jeweiligen Staat. Nur sehr wenige Staaten lassen eine solche Nachholung des Konsultationsverfahrens überhaupt zu.

Die fehlende Durchführung der Konsultationsverfahren hat bereits in etlichen Ländern zu erheblichen Problemen für die Beteiligten – vor allem für die Minderjährigen und die Träger der Einrichtungen und auch zu diplomatischen Auswirkungen geführt.

Aus diesen Gründen, insbesondere um Minderjährige im Ausland nicht schutzlos zu stellen, ist unbedingt auf die Einhaltung der Regelungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO sowie Art. 33 KSÜ und der ausländischen Verfahrensvorschriften zu achten. Auch in § 38 Abs. 1 SGB VIII wird die Einhaltung der Konsultationspflicht zwingend vorgeschrieben.

## Anhang: Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über international Kindesentführungen ([VO (EU) 2019/1111]) vom 25. Juni 2019 (Brüssel IIb-Verordnung)

### **Artikel 80 Zusammenarbeit bei der Erhebung und dem Austausch von Informationen die in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung von Belang sind**

(1) Auf ein begründetes Ersuchen verfährt die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. hatte, oder in dem es sich befindet bzw. befand, direkt oder durch Einschaltung von Gerichten, zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen wie folgt:

a) Sie stellt gegebenenfalls einen Bericht bereit bzw. erstellt ihn und legt ihn vor über

i) die Situation des Kindes,

ii) laufende Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für das Kind, oder

iii) Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für das Kind;

b) sie legt alle anderen Informationen vor, die für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung im ersuchenden Mitgliedstaat von Belang sind, insbesondere über die Situation eines Elternteils, eines/einer Verwandten oder einer anderen Person, der/die für die Betreuung des Kindes geeignet wäre, wenn die Situation des Kindes es erfordert, oder

c) sie kann das Gericht oder die zuständige Behörde ihres Mitgliedstaats ersuchen, zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes getroffen werden müssen.

(2) 1 Falls das Kind einer schwerwiegenden Gefahr ausgesetzt ist und das Gericht oder die zuständige Behörde, das/die Maßnahmen zum Schutz des Kindes erwägt oder ergriffen hat, feststellt, dass der Aufenthaltsort des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde oder das Kind sich dort befindet, unterrichtet es die Gerichte oder zuständigen Behörden jenes anderen Mitgliedstaats über die bestehende Gefahr und die ergriffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen. 2 Die betreffenden Informationen können direkt oder über die Zentralen Behörden übermittelt werden.

(3) 1 Den Ersuchen nach den Absätzen 1 und 2 und etwaigen zusätzlichen Unterlagen wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. 2 Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 103 der Kommission mit.

(4) Die Informationen gemäß Absatz 1 werden der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

## **Artikel 82 Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat**

(1) 1Erwägt ein Gericht oder eine zuständige Behörde die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat, so holt es/sie vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedstaats ein. 2Zu diesem Zweck übermittelt die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, ein Ersuchen um Zustimmung, das einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung, Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen wie z. B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung enthält.

(2) [1] Absatz 1 gilt nicht, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht werden soll.

[2] 1Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ihre Zustimmung gemäß Absatz 1 für Unterbringungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet bei bestimmten Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus nicht erforderlich ist. 2Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die entsprechenden Kategorien gemäß Artikel 103 mit.

(3) 1Die Zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann ein Gericht oder eine zuständige Behörde, die die Unterbringung eines Kindes in Betracht ziehen, über die enge Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat informieren. 2Dadurch werden die nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Unterbringung in Betracht zieht, nicht berührt.

(4) 1Dem Ersuchen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen nach Absatz 1 wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. 2Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 103 der Kommission mit.

(5) Die Unterbringung nach Absatz 1 wird vom ersuchenden Mitgliedstaat erst angeordnet oder veranlasst, nachdem die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats der Unterbringung zugestimmt hat.

(6) Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung wird der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

(7) Für das Verfahren zur Einholung der Zustimmung gilt das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

(8) Durch diesen Artikel werden die Zentralen Behörden oder die zuständigen Behörden nicht daran gehindert, Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Zentralen Behörden oder den zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zu treffen oder beizubehalten, mit denen das Verfahren der Konsultation zur Einholung der Zustimmung in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinfacht wird.

## Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

### Kapitel V: Zusammenarbeit

#### Artikel 33:

(1) Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

## Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG)

### Abschnitt 8 Grenzüberschreitende Unterbringung

#### § 45 Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Unterbringung

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2019/1111 oder nach Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens im Inland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll, andernfalls der überörtliche Träger, zu dessen Bereich die Zentrale Behörde den engsten Bezug festgestellt hat. Hilfsweise ist das Land Berlin zuständig.

#### § 46 Konsultationsverfahren

(1) Dem Ersuchen soll in der Regel zugestimmt werden, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

(2) Im Falle einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist das Ersuchen ungeachtet der Voraussetzungen des Absatzes 1 abzulehnen, wenn

1. im ersuchenden Staat über die Unterbringung kein Gericht entscheidet oder
2. bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nicht zulässig wäre.

(3) Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden.

(4) Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

(5) Die zu begründende Entscheidung ist auch der Zentralen Behörde und der Einrichtung oder der Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

### **§ 47 Genehmigung des Familiengerichts**

(1) Die Zustimmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 45 und 46 ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Das Gericht soll die Genehmigung in der Regel erteilen, wenn

1. die in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und
2. kein Hindernis für die Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung erkennbar ist.

§ 46 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Kind untergebracht werden soll, seinen Sitz hat. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der zu begründende Beschluss ist unanfechtbar.

## **Sozialgesetzbuch VIII**

### **§ 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen**

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 oder
2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33 erfüllt sind.



(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
  - a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
  - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
  - c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
  - d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
  - e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie
4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,
  - b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33

zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

## Anlage 1

### Schema: Darstellung Beteiligte, Ablauf und Entscheidungen in Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen in Deutschland<sup>53</sup>

<b>Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Minderjährigen in stationären Einrichtungen, in Pflegefamilien, Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung nach Art. 82 Brüssel IIb-VO oder nach Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen in Verbindung mit §§ 45 – 47 IntFamRVG</b>	
<b>1. Ersuchen geht ein:</b> (Schriftstücke müssen in deutscher Sprache abgefasst oder übersetzt sein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von Gericht oder Behörde im ersuchenden Staat</li> <li>• vom Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde</li> <li>• das Ersuchen muss einen Bericht über das Kind und die Gründe für das Ersuchen enthalten</li> </ul>
<b>2. Prüfung des Ersuchens:</b>	<p><b>Konsultationsverfahren gemäß § 46 IntFamRVG</b></p> <p><b>Prüfkriterien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entspricht die Unterbringung dem Kindeswohl, insbesondere unter dem Gesichtspunkt bestehender Bindungen zum Inland?</li> <li>• Hat die ersuchende Stelle einen Bericht und gegebenenfalls weitere Unterlagen vorgelegt, aus denen die Gründe für die Unterbringung hervorgehen?</li> <li>• Ist das Kind im ausländischen Verfahren gehört worden (alters- und entwicklungsgemäß)?</li> <li>• Liegt die Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie vor? Stehen einer Vermittlung dorthin keine Gründe entgegen?</li> <li>• Wurde eine ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt?</li> <li>• Ist die Übernahme der Kosten geregelt?</li> </ul> <p><b>Bei Unterbringungen mit Freiheitsentziehung:</b></p> <p>Das Ersuchen ist abzulehnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im ersuchenden Staat kein Gericht über die Unterbringung entscheidet oder</li> <li>• nach deutschem Recht der mitgeteilte Sachverhalt für einen Freiheitsentzug nicht zulässig ist.</li> </ul>

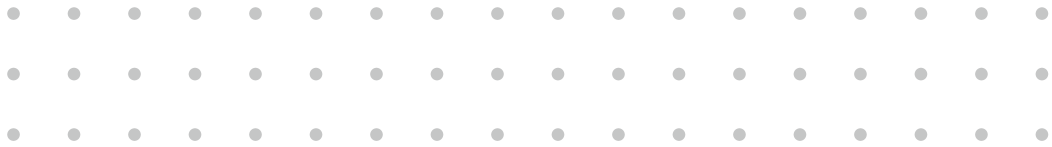
<sup>53</sup> Zur Verfügung gestellt wurde dieses Schema durch das Landesjugendamt, KVJS Baden-Württemberg. Hinweise auf interne Dienstwege sind gelöscht, der Hinweis auf die Prüfung zum Nachreichen von Unterlagen ergänzt worden.

<b>3. Einholen von Informationen zur Vorbereitung der Entscheidung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunft des Jugendamtes zur sozialen Lage des Kindes und zum Kindeswohl, insbesondere zu Bindungen zum Inland (§ 9 IntFamRVG) bei Unterbringung in einer Pflegefamilie</li> <li>• Stellungnahme der Ausländerbehörde, falls erforderlich</li> <li>• Ergänzende Informationen der ersuchenden Stelle (über Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde oder ihr zur Kenntnis) in der Landessprache oder zugelassener Sprache (beglaubigte Übersetzung)</li> </ul>
<b>4. Vorläufige Entscheidung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen vollständig oder Ergänzung erforderlich?</li> </ul>
<b>5. Einholung der Genehmigung des Familiengerichts:</b> (Gerichtsbezirke beachten!)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Sitz des OLG</li> <li>• unter Vorlage aller relevanten Dokumente/ Nachweise</li> <li>• Beschluss ist unanfechtbar</li> <li>• Beschluss ist vollstreckbar</li> </ul>
<b>6. Begründete Entscheidung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung zur Unterbringung: Es reicht eine Mitteilung im folgenden Sinne: Es wird der Unterbringung von ... (Name) gemäß Artikel 82 zugestimmt. Die Voraussetzungen der §§ 46 und 47 IntFam-RVG liegen vor.</li> <li>• Oder: Zustimmung mit Vorbehalt/Auflage: Es ist eine ausführliche Darlegung der Gründe erforderlich, die sich an den im § 46 IntFamRVG genannten Voraussetzungen orientiert. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.</li> <li>• Ablehnung des Ersuchens: Es ist eine ausführliche Darlegung der Gründe erforderlich, die sich an den im § 46 IntFamRVG genannten Voraussetzungen orientiert. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.</li> </ul>
<b>7. Mitteilung der Entscheidung an:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ersuchende Stelle</li> <li>• Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde</li> <li>• Jugendamt</li> <li>• Einrichtung oder Pflegefamilie</li> <li>• Im Fall der Zustimmung zur Unterbringung in Familienpflege: Hinweis an die Pflegefamilie zur Beachtung der Vorschriften des § 44 SGB VIII in die Mitteilung aufnehmen.</li> <li>• Bei Unterbringung einer Einrichtung: Kopie an Heimaufsicht</li> </ul>

## Anlage 2

### Schema: Darstellung Beteiligte, Ablauf und Entscheidungen in Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen im Ausland

<b>Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Minderjährigen in Einrichtungen im Ausland, nach Art. 82 Brüssel IIb-VO oder nach Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen in Verbindung mit §§ 45 – 47 IntFamRVG und den Verfahrensvorschriften des aufnehmenden Staates</b>	
<b>1. Ersuchen ergeht an:</b> (Schriftstücke müssen in der Landessprache abgefasst sein oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, muss eine Übersetzung ins Französische oder Englische erfolgt sein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Unterbringungen in EU-Ländern vom Jugendamt an die zuständige Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz und von dort an die Zentrale Behörde im ersuchten Staat, in dem die geplante Unterbringung stattfinden soll; die Form und Inhalte des Ersuchens richten sich nach den Verfahrensvorgaben des ausländischen Staates; bei geplanten Unterbringungen in KSÜ-Staaten vom Jugendamt an die zuständige Behörde im ersuchten Staat, in dem die geplante Unterbringung stattfinden soll, direkt oder über das Bundesamt für Justiz; die Form und Inhalte des Ersuchens richten sich nach den Verfahrensvorgaben des ausländischen Staates</li> <li>• es sind Gründe für das Ersuchen enthalten</li> <li>• Angaben über die Finanzierung der Unterbringung</li> <li>• Krankenversicherungsschutz sollte nachgewiesen sein</li> <li>• Fallverantwortung und -begleitung sollte dargestellt sein</li> <li>• Dauer der geplanten Unterbringung sollte aufgenommen sein</li> </ul>
<b>2. Prüfung des Ersuchens:</b>	Konsultationsverfahren gemäß Art. 82 Brüssel IIb-VO / Art. 33 KSÜ – i. V. m. den Verfahrensbestimmungen des ausländischen Staates  Vorgaben des § 38 SGB VIII



# *Eine starke Stimme für die Jugendhilfe*

